

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 173 (1995)

Artikel: Mögen sie Vereine bilden... : Frauen und Frauenvereine in Basel im 19. Jahrhundert
Kapitel: Frauen in Basel im 19. Jahrhundert
Autor: Janner, Sara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Frauen in Basel im 19. Jahrhundert

1. Die Begriffe «Öffentlichkeit» und «Frauenverein»: Überlegungen zu Inhalt und Anwendung

Mit dem Versuch, die Entstehung und Entwicklung der Basler Frauenvereine im 19. Jahrhundert näher zu untersuchen, berühren wir einen für die Frauen- und Geschlechtergeschichte zentralen Problemkreis: das Verhältnis der Frauen zur Öffentlichkeit. Öffentlichkeit entstand während des 19. Jahrhunderts mit der Durchsetzung der Presse-, Meinungs- und Vereinsfreiheit sowie des allgemeinen Wahl- und Stimmrechtes. Gleichzeitig bildete sich neben der Öffentlichkeit die ihr entgegengesetzte, private Sphäre von Haus und Familie. Diese baute rechtlich auf der Kultusfreiheit, der Niederlassungsfreiheit, der freien Berufswahl, der Testierfreiheit und der Einführung der Zivilehe auf und wurde unter Berufung auf die individuellen Persönlichkeitsrechte der Einflussphäre von Staat und Öffentlichkeit entzogen. An beiden Bereichen hatten Frauen und Männer weder in gleicher noch in gleichwertiger Weise Anteil.

Frauen war während des ganzen 19. Jahrhunderts eine gleichberechtigte Teilnahme am wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben verwehrt. Wegen ihres Geschlechts blieben Frauen vom freien und gleichberechtigten Zugang zum neu entstehenden staatlichen Bildungssystem ausgeschlossen. Ebenso schränkte es ihre Berufsmöglichkeiten ein und diente zur Rechtfertigung niedriger Lohnansätze bei gleicher Arbeit. Durch den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht hatten sie keinen formal abgesicherten Anspruch auf die Teilnahme an der auf diese Weise den Männern vorbehaltenen Politik. Nur indirekt und am Rande durch das seit 1848 von der Bundesverfassung garantierte Petitionsrecht konnten Frauen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der politischen Öffentlichkeit als eigene Gruppe auftreten und ihre Anliegen vortragen. Durch den fehlenden Zugang zu Öffentlichkeit und Politik konnten Frauen sich nicht wirkungsvoll gegen ihre rechtliche und ökonomische Benachteiligung wehren und wurden zwangsläufig zunehmend, mit der steigenden politischen Bedeutung der öffentlichen Sphäre, in die private Sphäre von Haus und Familie abgedrängt.

Theoretisch wurde diese Benachteiligung der Frauen von den Männern mit der grundsätzlichen Andersartigkeit der *weiblichen Natur* gerechtfertigt, welche zur Selbstständigkeit nicht befähigt und welcher deshalb Politik und höhere Bildung widersprächen. Nur in *Haus* und *Familie* könnten die Frauen eine ihrem weiblichen Wesen gemässe Tätigkeit entfalten. Die physische Andersartigkeit der Frauen schuf also die rechtlichen und ideologischen Voraussetzungen, dass den Frauen bis ins 20. Jahrhundert hinein die ständischen Strukturen des Ancien Régime erhalten blieben: Ihr juristischer

Status und die ihnen zugestandenene Rechte wurden nicht durch ihre individuelle Persönlichkeit, sondern durch ihr Geschlecht bestimmt und waren weiterhin von ihrem Status innerhalb einer Gruppe, der Familie, abhängig. Diese Entwicklung wird im Ehe- und Güterrecht sehr deutlich.

Die Frauen- und Geschlechtergeschichte prägte in den letzten Jahren den Begriff der *weiblichen Öffentlichkeit*, in Analogie und Opposition zum Begriff der (männlichen) Öffentlichkeit. Der neue Begriff sollte die stark wertende Dichotomie zwischen privatem weiblichem und öffentlichem männlichem Raum begrifflich überspielen und gleichzeitig deutlich machen, dass Frauen durchaus ausserhalb von Familie und Haus tätig waren und Anteil am gesamten gesellschaftlichen Leben hatten. So richtig und berechtigt inhaltlich die Schaffung des Begriffes der *weiblichen Öffentlichkeit* ist, so problematisch ist seine sprachliche Form. Der Begriff der *weiblichen Öffentlichkeit*, welcher den weiblichen Kompetenzbereich bezeichnen soll, der grosse Bereiche ausserhalb von Familie und Haus und wichtige soziale Funktionen der Frauen umfasst, versucht durch die sprachliche Analogie die bisher nicht wahrgenommene Gleichzeitigkeit und Parallelität dieses weiblichen Bereiches zu der den Männern vorbehaltenen Öffentlichkeit zu verdeutlichen, suggeriert aber auch eine qualitative Gleichwertigkeit der beiden Bereiche, welche nach dem oben Gesagten rechtlich und politisch nie bestanden hat. Von seiner sprachlichen Form her verleitet dieser Begriff sogar zu der irreführenden Annahme, dass es vor der Einführung des Frauenstimmrechts 1971 eine gleichberechtigte weibliche Öffentlichkeit gegeben hätte. Der Begriff der Öffentlichkeit setzt das Wahl- und Stimmrecht voraus, das heisst das uneingeschränkte Recht, seine Meinung zu äussern und in politisch wirksamer Form auszudrücken. Mit dem Ausschluss vom Wahl- und Stimmrecht war aber genau diese Grundvoraussetzung für die Frauen nicht gegeben: sie sollten schweigen und, wie es in Texten aus dem 19. Jahrhundert immer wieder heisst, *im Stillen wirken*. Das Verhältnis der Frauen zur Öffentlichkeit wäre terminologisch eindeutiger definiert, wenn der Begriff der Öffentlichkeit als eine Kategorie erhalten bliebe, welche die ausschliesslich den Männern vorbehaltene Sphäre bezeichnet, und stattdessen der mit dem Begriff *weibliche Öffentlichkeit* bezeichnete Bereich z.B. mit dem Begriff *weibliche Lebenswelt* gekennzeichnet würde. So liesse sich der Umfang des den beiden Geschlechtern je zugewiesenen Kompetenzbereiches terminologisch eindeutig festlegen und zugleich besser untersuchen, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt Frauen begannen, in den öffentlichen Bereich vorzudringen und verdeckt oder offen das männliche Monopol in Frage zu stellen.

Wenn wir das Anliegen der Frauen- und Geschlechtergeschichte ernst nehmen und die männliche und weibliche Lebenswelt als gleichwertig betrachten, müssen wir die auf die männliche Öffentlichkeit zugeschnittenen Begriffe der weiblichen Lebensrealität anpassen. Dies trifft auch auf den Vereinsbegriff zu. Der in der historischen Literatur übliche Vereinsbegriff, welcher stark vom heutigen Vereinsrecht beeinflusst ist, ist kaum geeignet, Funktion und Form weiblicher Geselligkeit im 19. Jahrhundert und das Entstehen weiblicher Organisationsformen zu beschreiben, da in Basel erst die Aufhebung der

Geschlechtsvormundschaft im Jahre 1876 die rechtlichen Voraussetzungen schuf, dass ein Teil der Basler Frauen, die alleinstehenden Frauen, sich selbständig organisieren konnten. Die Tätigkeit der meisten Frauenvereine in Basel spielte sich wegen der privatrechtlichen Handlungsunfähigkeit und dem Ausschluss der Frauen von allen politischen Rechten notwendigerweise bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ausschliesslich im privaten Bereich in einer meist informellen Form ab. Auch die oft in der Literatur anzutreffende Einschränkung des Begriffes Frauenverein (offenbar in Analogie zu den Männervereinen) auf politisch engagierte oder wirtschaftliche Interessen verteidigende Frauengruppen, welche ausschliesslich in ihrer Rolle als Vorläuferorganisationen der Frauen(stimm)rechtsbewegung untersucht werden, erscheint mir wenig sinnvoll, da sie den grössten Teil der im 19. Jahrhundert nachweisbaren Basler Frauenvereine von vorneherein von unserer Betrachtung ausschliesst und auch nicht erklärt wird, wie eben diese bewusst und explizit politisch agierenden Frauenvereine entstanden und warum sie in Basel erst um 1890 nachweisbar sind. Die einseitige Beschränkung auf die in der politischen Öffentlichkeit sich bewegenden Frauenvereine verstellt auch den Blick auf die religiösen Frauenvereine, welche in Basel im 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle spielen, auch für die Frauenstimmrechtsbewegung.

Ich verstehe deshalb den Begriff Frauenverein in erster Linie als einen Sammelbegriff für eine Vielzahl von verschiedenen weiblichen Organisationsformen, die von Fall zu Fall neu definiert und beschrieben werden müssen. Als Verein definiere ich jede Frauengruppe, welche ein Minimum an Organisation und gemeinsamer Tätigkeit aufweist: regelmässige Treffen derselben Personen zu gemeinsamem Gebet, zu gemeinsamem Arbeiten oder gemeinsamem Essen können dazu ausreichend sein. Dieses Vorgehen erlaubt es, die Vielfalt der im 19. Jahrhundert nachweisbaren kleinen und grossen Frauengruppen als Ganzes zu erfassen. Allerdings ist ein derartiger Vereinsbegriff nur sinnvoll, wenn Funktion und Form der verschiedenen Vereine auf die allgemeine Situation der in ihr organisierten Frauen bezogen und so die sozioökonomischen, juristischen und politischen Rahmenbedingungen, in welcher sich die jeweiligen Frauen befinden, in die Analyse miteinbezogen werden.

2. Geschlechtsvormundschaft und Ehevogtei

Das Leben der Frauen in Basel wurde im 19. Jahrhundert wesentlich geprägt von der sogenannten Geschlechtsvormundschaft, zu der ihrer Funktion und ihrem Inhalt nach auch die Ehevogtei zu rechnen ist. Die Geschlechtsvormundschaft beinhaltet die Vormundschaft über alleinstehende Frauen, die Ehevogtei die Bevormundung der Ehefrau durch den Ehemann. Beide Rechtsinstitute bewirkten die Unmündigkeit der Frauen und damit ihre juristische Handlungsunfähigkeit. Frauen konnten weder selbständig über ihr Vermögen oder ihren Erwerb verfügen, noch rechtsgültige Verträge abschliessen, was ihre vollständige ökonomische Abhängigkeit von männlichen Verwandten oder von

ihrem Ehemann nachsichzog. Die Geschlechtsvormundschaft über alleinstehende Frauen wurde in Basel erst im Jahre 1876 abgeschafft. Die Ehevogtei hingegen blieb bis zur Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 bestehen. Die Ehefrau blieb jedoch auch nach 1912 bis zum Erlass des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, das Ehegüterrecht und das Erbrecht nur beschränkt rechtsfähig.

a) Die Geschlechtsvormundschaft

Die rechtliche Grundlage der Geschlechtsvormundschaft bildete bis zu ihrer Abschaffung 1876 die Stadtgerichtsordnung von 1719 und die Vogtsordnung von 1747, da der Versuch, ein einheitliches Basler Zivilgesetzbuch zu schaffen, 1870 endgültig scheiterte. Der Geschlechtsvormundschaft waren alle alleinstehenden erwachsenen Frauen unterworfen, das heisst alle unverheirateten, geschiedenen oder verwitweten Frauen. Die Durchführung der Vormundschaften lag bei den Zünften. Die Zünfte waren nämlich bis 1876, bis zur Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft, und bis 1880, als eine zentrale staatliche Vormundschaftsbehörde mit einem bezahlten Amtsvormund geschaffen wurde, die eigentlichen Träger des gesamten Basler Vormundschaftswesens.

Die Wurzeln der Geschlechtsvormundschaft lassen sich bis ins germanische Recht zurückverfolgen. Ursprünglich handelte es sich nur um eine auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkte, von der Frau frei gewählte Beistandschaft. Nur bei der Veräusserung von Liegenschaften und Häusern aus dem Besitz der Frau schien die Mitwirkung eines männlichen Beistandes für die Rechtsgültigkeit des Geschäftes zwingend notwendig. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, vor allem aber im 17. Jahrhundert glich sich die Geschlechtsvormundschaft einer Vormundschaft über Minderjährige an, welche die selbständige Handlungsfähigkeit der Frauen praktisch aufhob. Diese Entwicklung, welche sich in den Basler Rechtsquellen gut verfolgen lässt, fand 1865 im Paragraph 20 des *Entwurfes eines Civilgesetzes für den Canton Basel-Stadt* ihren letzten und durch die Kürze und Geschliffenheit der Formulierung schärfsten Ausdruck: *Die Fähigkeit, ohne Vertretung eines Andern Privatrechte zu erwerben oder aufzugeben und überhaupt über das Vermögen frei zu verfügen, ist ausgeschlossen durch Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, Freiheitsstrafe und Geistesschwachheit. In diesen Fällen tritt Vogtei ein.*

In dieser strikten Form existierte die Geschlechtsvormundschaft zum Zeitpunkt der Redaktion des *Entwurfes* in der Praxis bereits nicht mehr. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften wurden vielfach umgangen, was gerade im Geschäftsbereich eine gewisse Rechtsunsicherheit schuf und zunehmend zu Klagen Anlass gab, meist im Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut der freien Mittelverwaltung. Diese befreite eine ursprünglich eng umgrenzte Gruppe von Frauen teilweise von der Geschlechtsvormundschaft: Seit dem späten Mittelalter konnten alleinstehende Frauen, welche irgendein Gewerbe oder einen Handel trieben, mit Einwilligung der Familie und des Vormundes beim Kleinen Rat um das Privileg bitten, ihnen die für den Geschäftsbetrieb notwendige rechtsgültige Unterschrift zuzugestehen. Diese Sonderstellung der *Handelsfrauen* erfuhr

durch ein Gesetz von 1722 eine wichtige Erweiterung, welche 1747 als Artikel 11 in die Vogtsordnung integriert wurde: Dieses Gesetz führte die freie Mittelverwaltung in einer engeren und einer weiteren Form ein. Die engere Form entsprach weitgehend der bereits bestehenden Regelung, weitete aber den Kreis derjenigen Frauen, die von dieser Regelung profitieren konnten, generell auf alle vermögenden oder berufstätigen alleinstehenden Frauen aus, sofern sie als genügend seriös und haushälterisch galten. Bei allen wichtigen Handlungen, insbesondere beim Abschluss von Verträgen, war aber die Einwilligung des Vormundes, sein *Vorwissen*, erforderlich. Mehr Spielraum gewährte den Frauen die weitere Form, die jedoch nur den *Handelsfrauen* im strengen Sinne zugestanden wurde; in diesem Falle hatte der Vormund mit der Verwaltung des Vermögens gar nichts zu schaffen und sollte der Frau nur, soweit sie es wünschte, zur Seite stehen. Das Privileg der freien Mittelverwaltung änderte formal auch in der weiteren Form nichts an der grundsätzlichen Handlungsunfähigkeit der betroffenen Frau. Wie eine verheiratete Frau durch eine schriftliche Verfügung ihres Ehemannes für bestimmte Geschäfte Vollmacht erhalten konnte, so erteilte der Kleine Rat alleinstehenden Frauen das Privileg der freien Mittelverwaltung. Dieses Privileg konnte der betreffenden Frau, wie jede Vollmacht, jederzeit wieder entzogen werden. Für alle anderen Rechtshandlungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit standen, und dazu gehörten auch der Kauf und Verkauf von Liegenschaften, bedurften auch diese Frauen weiterhin eines Vormundes. Sie konnten also nur das für den Betrieb des Geschäftes nötige Kapital und den daraus resultierenden Gewinn, soweit er in das Geschäft zurückfloss, selbst verwalten.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde das Rechtsinstitut der freien Mittelverwaltung von männlichen Familienangehörigen, Vögten und den betroffenen Frauen in verschiedener Weise benutzt, um die mit der Geschlechtsvormundschaft verbundenen gesetzlichen Auflagen, Pflichten und Einschränkungen zu umgehen. Der Charakter des Instituts veränderte sich dadurch in der Praxis in verschiedener Hinsicht. So monierte im Januar 1846 der Präsident des Stadtgerichtes, dass sich die Grenze zwischen der engeren und der weiteren Form der freien Mittelverwaltung mehr und mehr verwischt, dass selbst die Behörden bei der Erteilung der freien Mittelverwaltung nicht mehr zwischen den beiden Formen unterschieden. Oft schlossen auch Frauen, denen nicht der Status der *Handelsfrau* zuerkannt worden sei, völlig selbständig Rechtsgeschäfte ab, ohne ihren Vormund in irgendeiner Weise beizuziehen. Zugleich verbreite sich die Ansicht, mit der freien Mittelverwaltung höre jegliche Verpflichtung und Verantwortung des Vormundes und der eigentlichen Vormundschaftsbehörde, der Zunft, auf. Noch einen Schritt weiter gehe die sogenannte *vornehme* Mittelverwaltung: Frauen beantragten die freie Mittelverwaltung, liessen die Vermögensverwaltung aber in den Händen des Vormundes. Der Zweck dieser Art der freien Mittelverwaltung liege also nicht in einer grösseren Selbständigkeit der Frau, sondern darin, den Vormund von seiner Rechenschaftspflicht gegenüber der vorgesetzten Behörde zu befreien und dieser zugleich die Einsicht in den Vermögensbestand zu entziehen.

Wie die Klagen des Gerichtspräsidenten zeigen, gab es offenbar um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch Frauen, die, ohne im Besitz der freien Mittelverwaltung zu sein, ungestört Handel und Gewerbe trieben und ihre formaljuristische Handlungsunfähigkeit im Bedarfsfall auch zu ihren Gunsten ausnutzten. Dies wird durch den Bericht des Zivilgerichtes an den Kleinen Rat aus dem Jahre 1854 bestätigt: *Schon zu wiederholten Malen sahen wir uns veranlasst, in Streitsachen gegen Frauen, welche Berufe trieben oder einem kleinen Handwerksgeschäft vorstanden, die Kläger, bei deren bestem Recht, abzuweisen, weil die betreffenden Frauen die freie Mittelverwaltung nicht erhalten hatten und also nach unseren Gesetzen nicht als handlungsfähig gelten konnten; wir haben es jedesmal nicht nur der Form wegen gethan, sondern weil wir auch einsahen, dass diese Beschränkung der Frau in ihren Befugnissen etwas im Allgemeinen Zweckmässiges sei und dass der Grundsatz darum auch in den vorliegenden Fällen sorgfältig und treulich gewahrt werden müsse...Was uns aber mehrfach zum Anstoss ward, das war eine gewisse Illoyalität, die gefördert erscheint, wenn der Contrahent einer offen als gewerbetreibend auftretenden Frau nachträglich erst zu seinem Schaden von der Handlungsunfähigkeit derselben durch Gerichtsspruch belehrt werden muss.*

Entzog die sogenannte *vornehme* Mittelverwaltung der betroffenen Frau jede Kontrolle über ihren Besitz und ging deshalb in ihren konkreten Folgen über die Geschlechtsvormundschaft weit hinaus, weil sie die Haftpflicht des Vormundes aufhob und die Verwaltung nur nominell in den Händen der Frau blieb, bewirkte die Missachtung der rechtlichen Normen von Seiten der betroffenen Frauen sowie die nicht wahrgenommene Aufsichtspflicht der Vögte in Verbindung mit der liberalen Bewilligungspraxis der Aufsichtsbehörde de facto die Aufhebung des Rechtsinstitutes der Geschlechtsvormundschaft, kam ihr auf jeden Fall sehr nahe. Dem aus verschiedenen Gründen wachsenden Widerstand gegen die Geschlechtsvormundschaft musste notgedrungen auch der *Entwurf eines Civilgesetzbuches für den Canton Basel-Stadt* von 1865 entgegenkommen, obwohl er gleichzeitig versuchte, das Prinzip der Geschlechtsvormundschaft zu erhalten mit der Begründung: *Die Geschlechtsvormundschaft haben wir in bisheriger Weise wieder aufgenommen, nicht nur weil wir sie prinzipiell für das Richtige halten, sondern weil sie von Alters her bei uns besteht, sich als wohlthätig bewährt hat, und Übelstände uns keine bekannt sind.* Dieser konservativen Grundsatzklärung stand aber eine sehr pragmatische Umsetzung des Prinzipes gegenüber. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen milderten gegenüber dem hergebrachten Recht die Wirkungen der Geschlechtsvormundschaft erheblich ab, wohl um dem Widerstand gegen die Beibehaltung der Geschlechtsvormundschaft die Spitze zu brechen. Einige allgemein für Vormundschaften aufgestellte Rechtssätze bestimmten, dass jede unter Vormundschaft stehende Person, also auch die unter Geschlechtsvormundschaft stehende Frau, frei sein sollte in der Verfügung über ihren eigenen Erwerb, in der Eingehung von Schulden für ihre Ernährung und Ausstattung und im Rahmen einer selbständigen Stellung, in die sie mit Einwilligung des Vormundes gelangt sei. In dieselbe Richtung wies auch die vorgeschlagene Ausgestaltung der freien Mittelverwaltung, die allerdings strikt

auf die einen Handel oder ein Gewerbe treibende Frau beschränkt wurde. Sie sollte die Vormundschaft nicht mehr bloss abschwächen, sondern gänzlich aufheben, das heisst Frauen mit freier Mittelverwaltung sollten vollkommen handlungsfähig sein. Für diejenigen Fälle, in welchen die Frau zwar keinem Gewerbe vorstehe, die freie Mittelverwaltung also unzulässig wäre, andererseits aber eine förmliche Vogtei für die Frauen und ihre Verhältnisse hemmend und den Familieninteressen zuwiderlaufend sei, wurde die Familienvormundschaft eingeführt, welche dem bisherigen Basler Recht unbekannt war. Die Familienvormundschaft setzte an die Stelle der Vormundschaftsbehörde, das heisst der Zunft, die Verwandtschaft der Frau. So legalisierte der Entwurf de facto die *vornehme* freie Mittelverwaltung durch die Einführung der Familienvormundschaft, beseitigte die engere Form der freien Mittelverwaltung vollständig und ersetzte sie durch die genannten allgemeinen Rechtssätze, verband dafür aber mit der weiteren Form, die strikt nur den *Handelsfrauen* zugestanden wurde, die volle Handlungsfähigkeit.

Da der *Entwurf für ein Civilgesetzbuch des Cantons Basel-Stadt* nicht nur in diesem Punkt keinen Anklang fand und erst die Verfassungsrevision von 1875 und die damit verbundenen politischen Umwälzungen die Voraussetzungen für grössere Reformprojekte schufen, blieb die Geschlechtsvormundschaft in der hergebrachten Form mitsamt den damit verbundenen juristischen Missständen noch weitere zehn Jahre erhalten. Erst Paragraph 4 des Gesetzes *betreffend das Mehrjährigkeitsalter und betreffend die Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen* vom 10. Oktober 1876 bestimmte: *Die Geschlechtsvormundschaft ist aufgehoben. Die mehrjährigen, unverheirateten und verwitweten sowie die gänzlich geschiedenen Frauenspersonen sind handlungsfähig und können nur aus Gründen, welche für mehrjährige Männer gelten, unter Vormundschaft gestellt werden.* Die alleinstehenden erwachsenen Baslerinnen wurden damit den Männern privatrechtlich völlig gleichgestellt.

b) Ehevogtei und eheliches Güterrecht

Mehrte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der männliche Widerstand gegen die mit der Geschlechtsvormundschaft verbundenen Verpflichtungen und Einschränkungen, und befürwortete 1876 die Mehrheit der Männer daher eine selbständige Verwaltung des Erwerbs und des Vermögens durch diese Gruppe von Frauen, lässt sich eine analoge Entwicklung im Eherecht und im ehelichen Güterrecht nicht beobachten. Die Handlungsunfähigkeit der verheirateten Frauen blieb in Basel bis zur Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches 1912 bestehen.

Das Gesetz *betreffend das Mehrjährigkeitsalter und betreffend die Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen* von 1876 änderte an der unselbständigen Stellung der Ehefrau nichts. Der regierungsrätliche Ratschlag gab dafür die folgende, sehr aufschlussreiche Begründung: *Einmal liegt für Änderungen in dieser Beziehung ein dringendes Bedürfnis nicht vor, und dann hängt die Frage mit dem System des ehelichen Güterrechtes so eng zusammen, dass ohne weitgehende Änderungen in diesem eine selbständige Stellung der Ehefrau nicht denkbar ist. Wir haben bekanntlich das System der ehelichen Güterge-*

meinschaft, und dieses setzt voraus, dass der Ehemann die Verfügung über das eheliche Vermögen allein hat, er also allein in Bezug auf dasselbe Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen kann. Die Mehrheit der Männer hatte ganz offensichtlich kein Interesse an der rechtlichen und ökonomischen Selbständigkeit der verheirateten Frauen, *in dieser Beziehung lag ein dringendes Bedürfnis nicht vor.* Von der alleinigen Verwaltungs- und Verfügungsgewalt des Mannes waren nur die sogenannten *Leibs-Angehörigen*, Kleider, Schmuck und die persönlichen Gebrauchsgegenstände der verheirateten Frau, ausgenommen. Allerdings war zur Veräusserung oder Belastung von Liegenschaften aus dem Frauengut sowie zur persönlichen Mitverpflichtung der Ehefrau für Schulden des Ehemannes die Mitunterschrift und damit die notariell beglaubigte Zustimmung der Frau notwendig, welche nur durch den Beizug eines männlichen Beistandes für die Frau rechtsgültig wurde. Dadurch sollte das Frauengut in seinem Bestand und damit die Interessen der Familie der Frau geschützt werden, ein Prinzip, das auch bei anderen Einrichtungen des ehelichen Güterrechtes deutlich wird: bei der bei Konkurs des Ehemannes automatisch eintretenden Gütertrennung und bei dem der Ehefrau gewährten Konkursprivileg. Beides erlaubte es der Ehefrau, ihr noch vorhandenes Vermögen vor Gläubigerforderungen weitgehend zu schützen, wenn sie sich nicht ausdrücklich mitverpflichtet hatte. Sie hatte nämlich nicht nur das Recht, die noch vorhandenen unversehrten Teile ihres Vermögens, in erster Linie wohl die Liegenschaften, aus der Konkursmasse zu nehmen, bevor die Gläubiger aus dem Rest zufriedengestellt wurden, sondern sie konnte für das nicht mehr Vorhandene überdies als Kreditoren des Mannes Ersatz fordern, und zwar privilegiert vor den andern Gläubigern. Nur durch eine Scheidungsklage war es der Frau hingegen möglich, ihr eingebrachtes Gut bei schlechter Geschäftsführung des Ehemannes zu schützen, bevor der Konkurs eintrat.

Die im Jahre 1884 abgeschlossene Revision des ehelichen Güterrechtes änderte an der grundsätzlichen Handlungsunfähigkeit der verheirateten Frau nichts, verstärkte aber den Schutz des Frauengutes. Durch die formale Einführung der Gütertrennung als ausserordentlichen ehelichen Güterstand wurde der sich verheiratenden Frau vor der Eheschliessung die Möglichkeit in die Hand gegeben, ihr Vermögen durch ehevertragliche Verabredung der Verwaltungs- und Verfügungsgewalt des Ehemannes von vorneherein zu entziehen. Nach der Eheschliessung, welche automatisch die Gütergemeinschaft nachsichzog, wenn vorgängig keine Gütertrennung vereinbart worden war, war eine Änderung des ehelichen Güterstandes nicht mehr möglich. *Eheabreden*, welche vertraglich die Gütertrennung als ehelichen Güterstand vereinbarten, waren bisher nur durch das Gewohnheitsrecht abgesichert. Auch die Stellung der in Gütergemeinschaft lebenden verheirateten Frau wurde verbessert, indem neu die Möglichkeit geschaffen wurde, dass sie ihr durch die Verwaltung des Ehemannes gefährdetes Vermögen durch die Klage auf Gütertrennung sicherstellen konnte. Vorher bestand die einzige rechtliche Möglichkeit, die Auseinandersetzung herbeizuführen, wie gesagt, in einer Scheidungsklage. Diese beiden gesetzlichen Einrichtungen glichen die wesentliche Einschränkung des Konkursprivileges der verheirateten Frau aus, da ihr nur noch eine privilegierte For-

derung in der Höhe der Hälfte ihres eingebrachten Gutes zugestanden wurde und das Aussonderungsrecht für die noch unverändert vorhandenen Stücke des Frauenvermögens wegfiel.

Aufschlussreich ist wiederum die regierungsrätliche Begründung der Abschaffung des Konkursprivileges: *Diese bevorzugte Stellung der Ehefrau ist schon vielfach als zu weit gehend angefochten worden und bildet eine **grosse Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs** (Hervorhebung sj); es ist bekannt, dass die meistens ungünstigen Ergebnisse des Konkurses für die gewöhnlichen Gläubiger daher rühren, dass der grösste Teil der Aktiven durch das Weibergutsprivileg aufgezehrt wird; die Gefahr ist um so grösser, als der gewöhnliche Gläubiger ohne besondere Vorsicht (Mitverpflichtung der Ehefrau, sj) sich davor nicht schützen kann, weil die Grösse des Weibergutes im einzelnen Falle ja nicht bekannt ist, sondern nur durch besondere Erkundigung erfahren werden kann. Für eine bevorzugte Stellung der Ehefrau spricht nun allerdings die Erwägung, dass sie nach unserm Gesetz bisher mit der Heirat ohne weiteres ihr Vermögen in die Hand des Mannes übergeben musste und keinerlei Mittel hatte, sich vollständig gegen die schlechte Wirtschaft des Mannes zu schützen; allein es muss doch gesagt werden, dass es dem Wesen der Ehe nicht recht entspricht, wenn die Ehefrau in guten Zeiten allen Genuss mit dem Manne teilt, in schlechten Zeiten aber von dem Unglück nicht betroffen wird, und im Gegenteil ihr Vermögen wieder sichert.* Hinter der Revision stehen also in erster Linie wirtschaftspolitische und wirtschaftliche Überlegungen, eine Motivation, welcher wir auch in der Diskussion um die Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft begegnen und die 1876 implizit die Beibehaltung der Ehevogtei rechtfertigte.

Das Gesetz *betreffend Eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen* von 1884 verbesserte auch die erbrechtliche Situation des überlebenden Ehegatten wesentlich, was vor allem den Frauen zugute kam. Waren im Basler Stadtrecht die Söhne und Töchter erbrechtlich von Alters her gleichgestellt, erhielten nach dem ehelichen Güterrecht der Stadtgerichtsordnung von 1719 beim Tod eines Ehegatten der Mann oder seine Erben zwei Drittel des ehelichen Vermögens, während die Frauenseite sich mit einem Drittel begnügen musste. Im *Entwurf für ein Civilgesetzbuch des Cantons Basel-Stadt* wurde zur Begründung dieser Benachteiligung der weiblichen Linie argumentiert, dass das weibliche Drittel dem bei der Heirat eingebrachten Frauengut gleichzusetzen sei, die übrigen zwei Drittel entsprächen hingegen dem Vermögen des Mannes zuzüglich der während der Ehe vom Mann erarbeiteten Errungenschaft. Dem Mann wird also das Nutzungsrecht am Frauengut und der daraus erwirtschaftete Gewinn zugesprochen, während der Frau das Kapital, das Frauengut, verbleibt. Diese Benachteiligung der Frauenseite wurde noch verschärft durch den Grundsatz des absoluten Noterbrechtes der Kinder gegenüber den Eltern. Nur wer weder Kinder, Grosskinder oder Urgrosskinder, noch Eltern oder Grosseltern am Leben hatte, konnte frei über seinen Nachlass verfügen; dagegen waren demjenigen, der noch lebende Deszendenten und Aszendenten besass, die Hände völlig gebunden. Dies verunmöglichte einem Ehemann, seine Ehefrau in irgendeiner Form gegenüber den Kindern oder den eigenen Eltern zu begünstigen, um

ihre finanzielle Situation nach seinem Ableben zu sichern. Diese Ungleichbehandlung von männlicher und weiblicher Linie wurde 1884 beseitigt und die Position der Ehefrau verbessert, indem dem überlebenden Ehegatten – gleichgültig ob Mann oder Frau – stets zwei Drittel, den Erben dagegen nur ein Drittel zugewiesen wurde. Gleichzeitig wurde auch das Noterbrecht entschärft, indem die Ansprüche der Aszendenten nicht über die Eltern hinausgingen und die gesetzlich geschützten Ansprüche der Aszendenten und der Deszendenten eingeschränkt wurden.

Die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches 1912 führte unter diesen Umständen in Basel zu einer eindeutigen Verschlechterung der güterrechtlichen Position der verheirateten Frau, obwohl sich gleichzeitig, wenigstens formal, ihr personenrechtlicher Status verbesserte. Die vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Güterverbindung ging weiter als die in Basel übliche Gütergemeinschaft, indem die Zustimmung der Ehefrau bei Verkauf oder Belastung der von ihr in die Ehe gebrachten Liegenschaften völlig entfiel. Der Ehemann wurde als *Haupt der Gemeinschaft* etabliert, welcher über den Aufenthaltsort bestimmte, ohne dessen Einwilligung die Ehefrau keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte und der die alleinige Befugnis über den Kauf oder Verkauf von Liegenschaften besass. Hob das schweizerische Zivilgesetzbuch die grundsätzliche Handlungsunfähigkeit der verheirateten Frauen auf, an der in Basel bis zuletzt festgehalten wurde, verhinderte der vom Zivilgesetzbuch gewählte ordentliche Güterstand eine Verbesserung des Verfügungsrechtes der Ehefrau über ihr in die Ehe eingebrachtes Gut und verstärkte durch die geschilderte Ausgestaltung der rechtlichen Position des Ehemannes als dem *Haupt der Gemeinschaft* die ökonomische Abhängigkeit der verheirateten Frau.

Quellen:

Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt, enthaltend die kantonalen Gesetze und Verordnungen Entwurf eines Civilgesetzes für den Canton Basel-Stadt, Basel, 1865

Heusler Andreas, *Motive zu dem Entwurf eines Civilgesetzes für den Canton Basel-Stadt*, 2 Bände, Basel, 1866 und 1868

Memorial des Zivilgerichtes an den Kleinen Rat vom 7. Dezember 1854, Staatsarchiv Basel, Vogtei-Akten J 1 (zitiert nach Münch, *Basler Privatrecht*, S. 92/93)

Ratschlag und Gesetzesentwurf *betreffend das Mehrjährigkeitsalter und betreffend die Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen* vom 1. Mai 1876, Staatsarchiv Basel, Ratschlag Nr. 481 (zitiert nach Münch, *Basler Privatrecht*, S. 58)

Ratschlag und Gesetzesentwurf *betreffend eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen*, Staatsarchiv Basel, Ratschlag Nr. 671 (zitiert nach Münch, *Basler Privatrecht*, S. 145)

Schnell Johannes, *Rechtsquellen von Basel Stadt und Land*, 2 Bände, Basel, 1856/1859 und 1865

idem, *Die freie Mittelverwaltung der Frauen*, Basel, 1846

3. Frau, Haus und Familie: der Ursprung der sogenannten Frauenfrage

Mit der Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft 1876 und der Beibehaltung der Ehevogtei bis 1912 entstand ein merkwürdiges Ungleichgewicht zwischen dem privatrechtlichen Status einer alleinstehenden und einer verheirateten Frau. Die Frage drängt sich auf, warum derselben Frau, solange sie unverheiratet blieb, die Mündigkeit zugestanden wurde, welche sie mit der Heirat wieder verlor und nach einer Scheidung oder dem Tod des Ehemannes wieder zurückerhielt? Warum wurde unverheirateten Frauen allgemein mehr Selbständigkeit zugestanden, einschliesslich des Rechtes, über ihr Vermögen und ihren Erwerb frei zu verfügen? Warum erklärte das eidgenössische Zivilgesetzbuch 1912 alle Schweizer Frauen zwar für handlungsfähig, schränkt aber gleichzeitig im Eherecht ihre persönlichen Freiheitsrechte ganz wesentlich ein?

Notwendig wurde in Basel die Diskussion um die Geschlechtsvormundschaft wegen der durch die Industrialisierung verursachten sozioökonomischen Veränderungen. Dieser tiefgreifende Prozess steht auch hinter der widersprüchlichen Entwicklung des Rechtsstatus der Baslerinnen, wie wir der folgenden Passage aus der Begründung des Justizdepartementes zum Gesetz *betreffend das Mehrjährigkeitsalter und betreffend die Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen* entnehmen können: *Ein Institut wie die Geschlechtsvormundschaft kann nur im Zusammenhang mit der ganzen socialen und wirthschaftlichen Lage eines Volkes beurtheilt werden: sie entsprach dieser durchaus, als die Familien noch geschlossener waren, als die Frauen noch wenig aus denselben heraustraten, als sie am wirthschaftlichen Leben noch wenig Antheil nahmen. Heutzutage, wo die Individualität viel mehr hervortritt, wo die Frau meist auch ihrerseits erwerben muss, wo man deshalb überall darauf ausgeht, ihr neue Erwerbszweige aufzuschliessen, wo an manchen Orten sie sogar öffentliche Rechte ausübt, und an noch mehreren die Ausübung angestrebt wird, ist die Handlungsunfähigkeit der Frau principiell nicht mehr richtig.* Der Text zählt die wesentlichen sozioökonomischen Veränderungen seit Beginn des Jahrhunderts auf: die Individualisierung der gesellschaftlichen Beziehungen, eine neue Familienstruktur, die verbreitete Erwerbstätigkeit der Frauen ausser Haus und das Eindringen der Frauen in den öffentlichen Bereich, welches vorerst nur *an manchen Orten* ausserhalb von Basel zu beobachten ist, aber richtig als allgemeine Entwicklungstendenz erkannt wird, welcher sich Basel auf Dauer nicht entziehen kann.

Die Frauen hatten den ihnen traditionell zugewiesenen Bereich von *Haus* und *Familie* durch die Erwerbstätigkeit ausser Haus überschritten. Als gelernte und ungelernete Arbeitskräfte spielten Frauen zudem eine wesentliche Rolle in der sich rasch entwickelnden schweizerischen Industrie. Die Kernfrage, welche sich den Männern in der Diskussion um die Geschlechtsvormundschaft stellte, war deshalb, wieviel Selbständigkeit den Frauen zugestanden werden musste, um ihre Arbeitskraft der Wirtschaft zu erschliessen, ohne die traditionelle Geschlechterhierarchie in Frage zu stellen. Bei der Lösung des Problems kam der Ehe eine zentrale Rolle zu, wie das Familienrecht im Zivilgesetzbuch von 1912 zeigt: Die verheirateten Frauen wurden in die *Familie* und in

die *Häuslichkeit* abgedrängt, vor allem die ökonomische Abhängigkeit vom Ehemann verstärkt, obwohl (oder besser weil) die Mehrheit der verheirateten Frauen erwerbstätig war und nicht unwesentlich an den Unterhalt der Familie beitrug neben der weiterhin von den Frauen zu leistenden Hausarbeit, deren volkswirtschaftlicher Wert rechtlich keine Anerkennung fand.

a) *Heutzutage, wo die Individualität viel mehr hervortritt: Veränderungen in der Familienstruktur*

Zu Beginn des Jahrhunderts meinten die Begriffe *Familie* und *Haus* den Familienverband, welcher die ganze engere und weitere Verwandtschaft umfasst, und den Hausstand, in welchem mehrere Generationen unter einem Dach wohnten und arbeiteten. Bis zum Ersten Weltkrieg verengte sich der konkrete Inhalt der beiden Begriffe: Der Begriff Familie umfasste nur noch das Ehepaar mit seinen Kindern, und der Begriff des Hauses schloss nicht mehr automatisch auch die Idee der gemeinsamen Arbeitsstätte aller Familienmitglieder in sich. Dieses neue Familienmodell bildete die Grundlage des Ehe- und Familienrechtes des eidgenössischen Zivilgesetzbuches von 1912. Sowohl bei der älteren als der neueren Familienkonzeption handelt es sich um eine ideale Vorstellung, ein Familienmodell, welches in erster Linie eine soziale Norm definiert, nicht eine für alle Schichten der Bevölkerung gültige Lebenswirklichkeit.

Der Basler Stadtgerichtsordnung können wir Aufbau und hierarchische Struktur der Modellfamilie der Basler Oberschicht entnehmen, da diese für die Redaktion der Stadtgerichtsordnung von 1719 und der Vogtsordnung von 1747 verantwortlich zeichnet. Ihrer Grundstruktur nach entspricht die Basler Patrizierfamilie dem älteren Familienmodell. Die Kompetenzbereiche von Mann und Frau sind strikt getrennt, beinhalten aber beide für die Familienökonomie wichtige produktive Tätigkeiten. Der Mann repräsentiert die Familie und ihre Interessen ausserhalb der eigenen Haushaltung und im weiteren Familienverband. Deshalb verwaltet der Mann die Liegenschaften, steht dem von der Familie betriebenen Handelsgeschäft oder Gewerbebetrieb vor und hat die darin arbeitenden Angestellten unter sich. Die Frau leitet hingegen die Hausökonomie, zu der die Verpflegung aller im Haushalt und Geschäft lebenden und arbeitenden Personen, die damit verbundene Vorratshaltung, die Gartenbewirtschaftung und die Führung aller Hausangestellten gehören. Ihr obliegt auch die Erziehung der Kinder und die Pflege der Kontakte mit der Verwandtschaft und befreundeten Familien. Männer stehen zwar grundsätzlich hierarchisch über den Frauen, aber das Prinzip der absoluten Überordnung der Elterngeneration über die nachfolgenden Generationen ist stärker als die Geschlechterhierarchie: Die verheiratete, einem Haushalt vorstehende Frau mit Kindern hat in ihrem Kompetenzbereich Autorität über Männer und Frauen der jüngeren Generationen. Dem *Haus* steht also das Ehepaar vor, welches den Haushalt gegründet hatte, und zwar in seinem spezifischen Kompetenzbereich. Die *Familie*, das heisst der Familienverband wird hingegen von den ältesten verheirateten Männern oder verwitweten männlichen Mitgliedern mit einem eigenen Hausstand dominiert. Die jüngeren Generationen sind

der älteren hierarchisch untergeordnet. Zur jüngeren Generation zählen grundsätzlich auch die unverheirateten männlichen und weiblichen Familienmitglieder, unabhängig von ihrem Alter, und die in einem fremden Haushalt wohnenden Paare. Nur Heirat und Gründung eines eigenen Hausstandes sowie Todesfälle verändern die Position des einzelnen in der Familienhierarchie.

In dieses Familienmodell ordnen sich die Geschlechtsvormundschaft, die Ehevogtei und das das Frauengut schützende eheliche Güterrecht ein. Die Vorstellung, dass eine alleinstehende Frau ohne männliche Aufsicht selbständig und in eigener Verantwortung über ihre Lebensführung, ihr Vermögen oder ihren Erwerb entscheidet, ist der Basler Oberschicht grundsätzlich fremd, mit einer bezeichnenden Ausnahme: der *Handelsfrau*, meist einer Witwe, welche das Geschäft ihres Gatten bis zur Mündigkeit ihrer Söhne weiterführt. Die gesamte Familienökonomie wurde demnach von den Interessen des Familienverbandes bestimmt, nicht denjenigen der einzelnen erwachsenen Mitglieder. Diesem Zweck diente einerseits die den verheirateten Männern vorbehaltene Verfügungsgewalt über die liegenden Güter, andererseits die die Interessen der Familie der Frau schützenden Bestimmungen über das Frauengut: Die Sonderrechte der Frau, mit welchen sie ihr eingebrachtes Gut gegen Misswirtschaft des Ehemannes schützen konnte, unterstreichen die lebenslange Bindung der verheirateten Frau an ihre Herkunftsfamilie und zeigen, dass ihrem Ehemann eigentlich nur ein Nutzungsrecht an dem von der Frau in die Ehe gebrachten Vermögen zugestanden wurde, während das eigentliche Besitzrecht bei der Familie der Frau blieb.

Das im 19. Jahrhundert sich allgemein in allen Bereichen durchsetzende Prinzip der *Individualität* entzog dem aus mehreren Haushalten bestehenden und von der ältesten Generation dominierten Basler Familienverband allmählich die rechtliche Grundlage und verstärkte die Position des einem Haushalt vorstehenden Mannes. Die gesetzlich an ein bestimmtes Alter gebundene Mehrjährigkeit und das seit 1874 von der Einwilligung der Eltern unabhängige Recht zur Heirat schränkten die Autorität der Väter über die Söhne, und seit 1876 auch über die Töchter ein. Die erweiterte Testierfreiheit und das 1884 revidierte Erbrecht stärkten das Verfügungsrecht des einzelnen Familienmitgliedes über sein persönliches Vermögen und die ökonomische Position der verwitweten Ehegatten gegenüber der im alten Noterbrecht zum Ausdruck kommenden Begünstigung der ökonomischen Interessen des Familienverbandes.

In dieser Entwicklung wird das Familienmodell fassbar, welches 1912 durch das Zivilgesetzbuch zur Norm erhoben wird: Die Idealfamilie besteht nur noch aus dem vom verheirateten Paar und seinen Kindern gebildeten Haushalt, dem der Mann vorsteht. Die rechtliche Position des Ehemannes wurde folgerichtig 1884 bei der Revision des ehelichen Güterrechtes tendenziell verstärkt: die der Ehefrau zugestandene Beistandschaft bei der Mitunterschrift von Verpflichtungen, die ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen betrafen, wurde aufgehoben. Ähnlich wie im Fall der *vornehmen* Mittelverwaltung wurde also eine Einflussnahme oder Aufsicht durch eine aussenstehende, die Interessen der Frau oder diejenigen ihrer Familie schützende Instanz beseitigt. Auch die Aufhe-

bung des Konkursprivileges der Ehefrau wird, neben der rein wirtschaftspolitischen Argumentation, im regierungsrätlichen Ratschlag mit der engen Bindung zwischen Mann und Frau begründet: *Für eine bevorzugte Stellung der Ehefrau spricht nun allerdings die Erwägung, dass sie nach unserem Gesetze bisher mit der Heirat ohne weiteres ihr Vermögen in die Hand des Mannes übergeben musste und keinerlei Mittel hatte, sich vollständig gegen schlechte Wirtschaft des Mannes zu schützen; allein es muss doch gesagt werden, dass es dem Wesen der Ehe nicht recht entspricht, wenn die Ehefrau in guten Zeiten allen Genuss mit dem Manne teilt, in schlechten Zeiten aber von dem Unglück nicht betroffen wird, und im Gegenteil ihr Vermögen wieder sichert, nicht einmal zu reden von dem Falle, wo die Ehefrau trotz schlechten Geschäften mit dem Manne ohne jede Einschränkung das vorhandene Vermögen aufgezehrt hat und sich nun auf Kosten der Kreditoren ihr Weibergut aus der Konkursmasse zurückerstatten lässt.* Diese Entwicklung im Basler Recht stiess allerdings auf erheblichen und erfolgreichen Widerstand des Patriziats, dem es gelang, den für seine Familienökonomie und Heiratspolitik zentralen Schutz des Frauengutes bis 1912 zu erhalten.

Die Veränderungen im Aufbau und in der hierarchischen Struktur der Familie begleiteten den Wechsel ihrer ökonomischen Funktion. Der während des 19. Jahrhunderts sich beschleunigende Industrialisierungsprozess bewirkte durch die Konzentration der Produktion in grossen Fabrikanlagen eine zunehmende Verlagerung der Erwerbstätigkeit ausser Haus. Die Erwerbstätigkeit der Familienmitglieder ausser Haus löste die sogenannte Ökonomie des ganzen Hauses in weiten Teilen der Bevölkerung ab. Vor der vollen Entfaltung der Industrialisierung war die Familie nicht nur eine Lebensgemeinschaft, in welcher mehrere Generationen zusammenlebten, sondern in erster Linie eine Produktionsgemeinschaft aller in einem Haushalt lebenden Familienmitglieder. Alle produktiven Tätigkeiten, einschliesslich Kochen, Waschen und die Pflege der Kinder, spielten sich innerhalb des Wohnraumes und der Familie ab. So stellte sich die uns geläufige Unterscheidung zwischen bezahlter Erwerbstätigkeit ausser Haus und unbezahlter Hausarbeit weniger.

Durch die Trennung der Erwerbstätigkeit von der familiären Gemeinschaft verlor die Familie ihre Bedeutung als Produktionsgemeinschaft und wurde zunehmend zur Erwerbsgemeinschaft, während das Haus im allgemeinen Bewusstsein seine Bedeutung als Produktionsstätte verlor und zur reinen Behausung wurde. Diese Entwicklung des konkreten Inhaltes der Begriffe *Haus* und *Familie*, welche traditionell als weibliche Bereiche galten, liefert eine plausible Erklärung für den Statusverlust der verheirateten Frau in der Familienökonomie, wie ihn das Familien- und Eherecht im eidgenössischen Zivilgesetzbuch von 1912 festschrieb. Obwohl ihre Berufstätigkeit für die Mehrheit der Schweizer Familien unentbehrlich war, wurde ihr Beitrag durch den Ausschluss des weiblichen Kompetenzbereiches von der produktiven, den Männern zugeschriebenen Sphäre entwertet. Dem Mann allein stand die Rolle des *Ernährers der Familie* zu, die seine im Ehe- und Familienrecht festgeschriebene Machtstellung in der Familie rechtfertigen sollte. Das Recht, über die Erwerbstätigkeit der Frau zu entscheiden und über

den allfälligen Erwerb zu verfügen, garantierten die ökonomische Abhängigkeit der Frau.

Es sei hier nur am Rande vermerkt, dass hinter der bis zur Statutenrevision von 1915 in der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige üblichen Praxis, nur alleinstehenden Frauen eine selbständige Mitgliedschaft zu gewähren, dasselbe Frauenbild steht. Heisst es doch im Bericht des Vorstehers für das Jahr 1915: *Paragraph 4 (alt 3) stellt gegenüber früher ausdrücklich fest, dass auch unsere weibliche Bevölkerung zur Mitgliedschaft berechtigt ist. Bestand hierüber kein Zweifel, soweit es sich um ledige oder verwitwete Frauen handelte, so sollte mit der Änderung dokumentiert werden, dass auch Ehefrauen, selbst wenn ihre Ehemänner schon Gesellschaftsmitglieder sind, mit Freuden in der Gesellschaft willkommen geheissen werden sollen (Hervorhebung sj).* Es musste diese Einladung an unsere Frauenwelt umso eher berechtigt erscheinen, als die Gesellschaft in den letzten Jahren öfter als früher in den Fall gekommen ist, für ihre Kommissionen auch die guten Dienste unserer Frauen in Anspruch zu nehmen. Wen wundert es da noch, das Georgine Gerhardt, eine der Gründerinnen der *Vereinigung für Frauenstimmrecht* und die erste Frau, welche im Rahmen der von der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige organisierten *Populären Vorträge* am 3. Juni 1918 im Bernoullianum sprechen durfte, ihrem Vortrag den Titel gab: *Die Frauenbewegung im Zeitalter der Revolution*. Das in Basel über den Ersten Weltkrieg hinaus gültige Arbeitsverbot für verheiratete Lehrerinnen oder Heiratsverbot für alleinstehende Lehrerinnen, beide Gesichtspunkte haben ihre Berechtigung, aber auch die uns vertrautere Polemik gegen die sogenannten Doppelverdiener haben denselben ideologischen Hintergrund. Der Grundwiderspruch, welchen man in Basel mit der Beibehaltung der Ehevogtei zu überbrücken suchte und den das Zivilgesetzbuch 1912 in einer den veränderten Verhältnissen angemesseneren Form löste, war demnach der folgende: Die selbständige weibliche Erwerbstätigkeit bedrohte innerhalb der Ehe die Grundlage der Geschlechterhierarchie, die traditionelle Verteilung der Rollen und der Kompetenzbereiche unter den Geschlechtern. Andererseits konnte auf die billige weibliche Arbeitskraft in der Wirtschaft und auf den Erwerb der Ehefrau in der Familie nicht verzichtet werden.

b) Die sogenannte Frauenfrage

Auf dem Hintergrund der Veränderungen der Familienstruktur und des Wechsels des der Gesetzgebung zugrunde liegenden Familienmodells wird auch die entgegengesetzte Entwicklung des personenrechtlichen Status von alleinstehenden und verheirateten Frauen in Basel zwischen 1876 und 1912 verständlich. Die Verengung des Familienbegriffes und die damit verbundene Idee, dass ausschliesslich der Ehemann für den Unterhalt der Familie aufzukommen habe, legte dies nahe, wie der folgende Textausschnitt aus einer der Eingaben zum *Entwurf eines Civilgesetzbuches für den Canton Basel-Stadt* zeigt: *Die Tutel (Geschlechtsvormundschaft, sj) ist zur Ausnahme, die Freiheit zur Regel geworden. Um so unbedenklicher scheint es uns, wenn auch der letzte Bruchteil der*

unter Tutel gehaltenen Weiber emanzipiert würde. **Denn ausser der Ehe, in welcher die Frau in den Frieden des Hauses und hinter die Verwaltung des Mannes zurücktritt** (Hervorhebung sj), ist sie immer mehr auf eigene Arbeit angewiesen. Und auch da, wo sie ihr Brod erwirbt, ohne eigentlichen Handel zu treiben, ist ihr die ökonomische Selbständigkeit immer schwieriger vorzuenthalten. Die Bevogtung der Frauen wurde also in der konservativen Basler Oberschicht nicht grundsätzlich in Frage gestellt, aber aus pragmatischen Überlegungen auf die Ehe beschränkt. Die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft wurde deshalb mit der Ehelosigkeit der alleinstehenden Frauen gerechtfertigt. Ihnen wird die Handlungsfähigkeit nur zugestanden, um den fehlenden *Frieden des Hauses* auszugleichen, womit die ökonomische Absicherung durch die dem verheirateten Mann zugeschriebene Ernährerrolle gemeint ist, und um ihnen so zu ermöglichen, selbständig für ihren Unterhalt aufzukommen.

Die politischen und wirtschaftlichen Überlegungen, die hinter dieser Argumentation stehen, können wir einem Vortrag mit dem Titel *Die Frauenfrage* entnehmen, welcher im Februar 1870 in Basel gehalten wurde. Die sogenannte *Frauenfrage* umfasst zwei Problemkreise, welche beide die weibliche Erwerbstätigkeit betreffen: *Wir bemerken 1. dass die moderne Art der industriellen Arbeit, durch welche eine grosse Zahl von **Frauen und Mädchen der lohnarbeitenden Classe** in die Fabriken und Bergwerke getrieben wird, die **verheiratheten Frauen** ihrer Familie und ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter entzieht, dass sie die **Mädchen** des Familienschutzes enthebt und ausser der Gefährdung ihrer Moral völlig unvorbereitet für den Beruf der Hausfrau in die Ehe treten lässt. Wir bemerken 2. dass einer grossen Zahl von **Mädchen aus den höheren und mittleren Gesellschaftsschichten**, welche zur Ehelosigkeit und zum selbständigen Erwerbe ihres Unterhaltes gezwungen sind, heute die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit fehlen.*

Der Referent betrachtet die weibliche Erwerbstätigkeit als ein notwendiges Übel. Er stellt das traditionelle Frauenbild und die Geschlechterhierarchie nicht in Frage und hält am *natürlichen Mutterberuf* der Frau fest. Das mit grosser Verve verteidigte Recht der nicht verheirateten Frauen auf Ausbildung und selbständigen Erwerb wird damit begründet, dass es der alleinstehenden Frau verwehrt sei, in der Ehe die *selbständige Berufsthätigkeit und das Mittel der unabhängigen wirtschaftlichen Existenz* zu finden. Wir begegnen hier erneut dem Argumentationsmuster der oben besprochenen Eingabe. Es ist daher bezeichnend, dass der Referent in seinen Ausführungen zuerst die katastrophalen Folgen der Erwerbstätigkeit der verheirateten Frauen in der Arbeiterklasse ausmalt, bevor er auf die Folgen mangelnder Ausbildung der unverheirateten Frauen in der Mittel- und Oberschicht hinweist. Die Gleichstellung von Mann und Frau lehnt er ab; *weil wir ihnen (den Frauen, sj) die (in der Ehe idealtypisch verwirklichte, sj) ebenbürtige Selbständigkeit erhalten wollen, erklären wir uns auf das Entschiedenste gegen die Forderung der völligen Emanzipation.* Auch der beschränkte Emanzipationsbegriff der Eingabe zum *Entwurf eines Civilgesetzbuches für den Canton Basel-Stadt* findet sich hier wieder.

Der Referent vertritt ein Recht der Frauen der Mittel- und Oberschicht auf berufliche Ausbildung, da *die Ehelosigkeit eines Theils des weiblichen Geschlechts... in dem monogamischen Gesellschaftszustande eine nicht zu beseitigende statistische Nothwendigkeit* sei, weil zwar wohl mehr männliche Kinder als weibliche Kinder geboren werden, die Sterblichkeit der männlichen Kinder aber höher ist. Er lässt keines der üblichen Vorurteile gelten, welche der Berufstätigkeit der alleinstehenden Frauen im Wege stehen: *wirthschaftliche Arbeit für Andere (Lohnarbeit, sj)* schände nicht; berufstätige Frauen seien keine Konkurrenz für die Männer; es sei eine überholte Vorstellung, dass *der Frauen natürliche und im Haushalt der Volkswirtschaft unabänderliche wirthschaftliche Stellung die sei, die Consumation der Familie zu überwachen, dass vom Manne erworbene zu verwalten und zu erhalten*, da Frauen wie Männer gleichermaßen in der Produktion tätig sein könnten, wie die Gegenwart zeige. Eine durchgreifende Reform der weiblichen Erziehung in Schule und Haus wird gefordert, welche auch den Frauen den Zugang zu allen Berufen erschliessen müsse. Private Vereine sollen diese Reform durchführen. Dieses Programm entsprach in grossen Theilen den Bemühungen der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige auf diesem Gebiet, die einerseits seit 1813 mit der Gründung der Töchterschule sich für die Verbesserung der Mädchenbildung einsetzte und 1879 die Frauenarbeitsschule eröffnete, andererseits die Mitarbeit von Frauenvereinen unterstützte, auch mit der Absicht, durch finanzielle Zuschüsse die einzelnen Vereine zu kontrollieren und die Aktivitäten in diesem Bereich zu koordinieren. Es war in Basel aber nicht die Rede davon, den Frauen den Zutritt zu allen Berufsgruppen und zum Studium zu eröffnen, wie der deutsche Referent bereits 1870 forderte. Erst das Schulgesetz von 1880 schuf die Voraussetzungen, dass 1884 an der *höheren Töchterschule eine merkantile und eine pädagogische Abteilung* eröffnet werden konnten. Frauen waren seit 1890 an der Universität zugelassen, aber erst 1912 wurde an der Töchterschule eine Gymnasialabteilung mit eidgenössisch anerkannter Matur geschaffen.

So grosszügig und offen der Referent für die Sache der Frauenbildung eintrat, so entschieden polemisierte er gegen die *moderne Art der industriellen Arbeit* von Frauen und Mädchen der *lohnarbeitenden Classe* in der Fabrik, eine für christlich-konservative Kreise typische Polemik. Die Erwerbstätigkeit der verheirateten Arbeiterfrauen in Fabriken wird als Gefahr für die Gesellschaft dargestellt, weil die Frau nicht nur die Familie zerrütte wegen der Vernachlässigung ihrer *Pflichten als Hausfrau und Mutter* und damit *die Basis eines gesunden Staatslebens in diesen Classen erschüttert* werde, sie schädige auch die Töchter in doppelter Hinsicht: Da das Vorbild fehle, erlernten sie die Haushaltsführung nicht, so dass sie *unvorbereitet für den Beruf der Hausfrau in die Ehe treten*; der frühe Kontakt mit Männern in der Fabrik und im Bergwerk gefährde ihre *Moral*, da er aussereheliche Sexualkontakte erleichtere wegen des fehlenden *Familienschutzes*. So entstehe ein die Grundlagen der Familie zerstörender Kreislauf: *Den unverheirateten Fabrikarbeiterinnen raubt die Arbeit zunächst die Gelegenheit, sich die für den Beruf der Hausfrau nothwendigen Eigenschaften und häuslichen Tugenden anzueignen. Und*

das ist ein sociales Übel der stärksten Art. Denn für den guten Wirthschaftszustand des Arbeiters, für die sparsame Verwendung seines Einkommens, für die günstige Gestaltung seines ganzen socialen Lebens sind jene Eigenschaften der Frau von der höchsten Wichtigkeit und geradezu von entscheidender Bedeutung. Jeder Blick in diese Kreise zeigt uns die Wahrheit jenes Satzes, denn er zeigt uns, wie in ihnen wirthschaftliches Glück und Unglück bei gleichem Einkommen wesentlich von der Frau abhängen. Wie aber soll die Arbeiterfrau wirklich ihre Aufgabe erfüllen können, wenn sie nach dem Austritt aus der Schule nur der Arbeit in der Fabrik sich hingegeben, wenn sie weder zu nähen noch zu flicken, weder zu waschen noch zu kochen gelernt, wenn sie weder den Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Wirthschaftlichkeit und behagliches Hauswesen, noch ein Verständnis für die liebevolle Pflege des Mannes und die moralische Erziehung ihrer Kinder gewonnen hat. Dürfen wir uns da wundern, dass, wie es tausendfach geschieht, die mangelhafte Bildung die (verheiratete, sj) Frau wieder in die Fabrik und die unbehagliche Häuslichkeit den Mann nach wie vor in's Wirthshaus treibt?

Die Armut und Verelendung der Arbeiterfamilien mit all ihren Begleiterscheinungen wird, indem Folge und Ursache logisch verwechselt werden, einseitig auf die Erwerbstätigkeit der Arbeiterinnen ausser Haus zurückgeführt und so ein (falscher) kausaler Zusammenhang zwischen der *Frauenfrage* und der *sozialen Frage* hergestellt. Die Folgen zu niedriger Löhne und katastrophaler Arbeitsbedingungen sollten sich beseitigen lassen, indem die Frauenarbeit in den Fabriken auf das unumgänglich Notwendige reduziert würde durch staatliche Zwangsmassnahmen, soweit dies *ohne die Gefährdung berechtigter Interessen* möglich war. Der Referent nennt unter anderem die Beschränkung der Arbeitszeit, den Ausschluss von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Arbeiten, den Wöchnerinnenschutz, polizeiliche Kontrolle der Wohnverhältnisse, Durchsetzung des Schulzwanges etc., also mehrheitlich Massnahmen, welche die Arbeiter und Arbeiterinnen in ihrer schon durch ökonomische Zwänge stark eingeschränkten Entscheidungsfreiheit trafen und deren Kosten sie selber zu tragen hatten: Der Wöchnerinnenschutz bestand zum Beispiel in einem nackten Arbeitsverbot, die Lohnzahlungen entfielen. Staatliche Zwangsmassnahmen seien notwendig, da die *Selbsthilfe der Beteiligten* völlig ungenügend sei: *Hier sind nicht einmal Coalitionen zur Erreichung einer humanen Arbeitszeit und Arbeitsart, zur Regulierung des Arbeitsangebotes, zur Erzielung eines gerechten Arbeitslohnes wie die Gewerkvereine männlicher Lohnarbeiter anwendbar.* Offenbar wehrten sich die betroffenen Ehemänner gegen diese Lösungsvorschläge.

Da es sich nach Ansicht des Referenten *ebenso sehr <um> moralische als wirtschaftliche Missstände* handle, reichen staatliche Massnahmen nicht aus: *Zu dieser Staatshilfe muss ergänzend die Gesellschaftshilfe, d.h. die Hülfe der besser situirten Classen treten.* Diese Erweiterung des Problems vom (wirtschafts)politischen in den moralischen Bereich ermöglicht, einen Appell an die Frauen der genannten Kreise zu richten: *Wie oft beklagen sich diese, dass nur dem Manne die öffentliche und sociale Thätigkeit beschieden sei, ihnen dagegen das bescheidene Loos im Hause und im Familienkreise zufalle!*

Nun wohl, hier ist ein Feld, auf dem recht eigentlich unsere Frauen eine ebenso notwendige und segensreiche **wie ihrem Wesen entsprechende Wirksamkeit** (Hervorhebung sj) entfalten können. Die Polemik gegen die entstehende Frauenstimmrechtsbewegung ist unüberhörbar. Der Referent steckte klar das zulässige, weil von den Männern geduldete Tätigkeitsfeld für Frauenvereine am Rande des öffentlichen Bereiches ab. Es wird aber auch deutlich, in welcher problematischer Situation sich Vertreterinnen der sogenannten bürgerlichen Frauenbewegung befanden, welche die Grauzone zwischen staatlicher Sozialpolitik und privater Hilfstätigkeit als politischen Handlungsraum nutzten. Sie waren nicht nur von der politischen Unterstützung der Männer abhängig, sie gerieten auch in eine sehr fragwürdige Position gegenüber den von ihnen «betreuten» Frauen, da sie ihnen ja absprachen, was sie selbst beanspruchten: mehr Selbstbestimmung.

Quellen:

Eingabe von Hermann Christ vom 7. Dezember 1866, Staatsarchiv Basel, Justiz-Akten B 7 (zitiert nach Münch, *Basler Privatrecht*, S. 58)

Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige, Staatsarchiv Basel, Privatarchiv 146, E 2 Populäre Vorträge

Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige, Staatsarchiv Basel, Privatarchiv 146, Z 1 Geschichte der Gesellschaft (Blaue Jahresberichte)

Ratschlag und Gesetzesentwurf *betreffend das Mehrjährigkeitsalter und betreffend die Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen* vom 1. Mai 1871, Staatsarchiv Basel, Ratschlag Nr. 481 (zitiert nach Münch, *Basler Privatrecht*, S. 101/102)

Ratschlag und Gesetzesentwurf *betreffend eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen*, Staatsarchiv Basel, Ratschlag Nr. 671 (zitiert nach Münch, *Basler Privatrecht*, S. 145)

Gustav Schönberg, *Die Frauenfrage*, Basel, 1872

4. Verstaatlichung gegen freiwilliges Ehrenamt

Mit der Totalrevision der Verfassung von 1875 wurde das *Ratsherrenregiment* zwar gestürzt, aber die *Geschlechterherrschaft* war damit nicht beendet: die *Altbürger*, das heisst Abgeordnete, deren Eltern bereits als Basler Bürger geboren worden waren, verloren erst 1902 die absolute Mehrheit der Sitze im Grossen Rat, obwohl schon viel früher Basler Bürger nicht mehr die Mehrheit der städtischen Wohnbevölkerung stellten. Das Patriziat war durch die Reorganisation der Regierungsorgane und der Verwaltung nicht in seiner eigentlichen «Hausmacht» getroffen: Es organisierte sich in den Zünften und Gesellschaften, den Verwaltungs- und Gemeindestrukturen der reformierten Kirche, den *Reichgotteswerken* und den zahlreichen privaten Wohltätigkeitseinrichtungen. Darin kam die enge Bindung des Patriziats an die reformierte Kirche und an religiöse Werte zum Ausdruck. Der *Herrenverein*, die 1874 gegründete Basler Sektion des Eid-

genössischen Vereins und die Quartiervereine des *Safranvereins*, in welchem die liberal-konservativen Grossräte sich während des Basler Kulturkampfes zusammengeschlossen hatten, wuchsen direkt aus diesem kirchlich-religiösen Bereich heraus. Diese im eigentlichen Sinne politischen Organisationen des konservativen und des liberal-konservativen Patriziates entstanden spät und spielten bis in die neunziger Jahre eine untergeordnete Rolle in der lokalen Politik. Bezeichnenderweise wurde die liberal-konservative Partei erst 1904 gegründet, als das Proporzwahlssystem eingeführt wurde. Hingegen spielten die vom Patriziat unterhaltenen gemeinnützigen und wohltätigen Vereine und Einrichtungen in den Auseinandersetzungen mit dem Freisinn und den Sozialdemokraten um die Lösung der sogenannten *sozialen Frage* eine wichtige Rolle.

Die Pflege der *Gemeinnützigkeit* erlaubte es nicht nur, das eigene soziale Verantwortungsgefühl nach aussen hin darzustellen. Die private Wohltätigkeit machte es auch möglich, die Bedeutung der für das eigene Selbstverständnis zentralen Prinzipien der *Ehrenamtlichkeit* und der *Freiwilligkeit* in der Öffentlichkeit praktisch vorzuführen, nachdem sie durch die Verfassungsrevision von 1875 aus der staatlichen Organisation verbannt worden waren. Die Effizienz der eigenen gemeinnützigen Einrichtungen konnte politisch immer dann ins Feld geführt werden, wenn es galt, den vom Freisinn vorangetriebenen Ausbau der staatlichen Kompetenzen und die Notwendigkeit staatlicher Kontrolle im sozialen Bereich in Frage zu stellen, oder die vor allem von den Sozialdemokraten vertretene Idee eines gesetzlich garantierten Anspruches auf staatliche Sozialleistungen zurückzuweisen. In der politischen Auseinandersetzung um die Gestaltung der Basler Sozialpolitik kam deshalb der beinahe vollständigen Kontrolle der öffentlichen und privaten Armenpflege durch das Patriziat ein nicht zu unterschätzendes Gewicht zu. Gemäss einer Erhebung gab es in Basel im Jahre 1903 über hundert meist private Vereine und Institutionen, die sich mit Armen- und Krankenfürsorge beschäftigten: 14 entfielen auf den Staat, 6 auf die Basler Bürgergemeinde, 16 auf die Kirche, 18 auf die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige und 48 auf die private Tätigkeit. Bezeichnend ist das in der Erhebung errechnete Verhältnis des finanziellen Aufwandes von Staat, Kirche und Privaten: Vom Gesamtaufwand entfielen 19% auf den Staat, 30,4% auf die Bürgergemeinde, 2,3% auf die Kirche, 14% auf die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige und 34,3% auf die anderen privaten Einrichtungen. Die Privaten wenden zusammen mehr als das Doppelte für die Niedergelassenenfürsorge auf als der Staat. Ebenso wird deutlich, dass die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige wegen ihrer Grösse und der engen Verflechtung mit Behörden und Regierung nicht nur finanziell, sondern auch politisch unter den privaten und kirchlichen Wohltätigkeitseinrichtungen mit Abstand die wichtigste war.

Die sozialpolitischen Vorstellungen und die Haltung des Basler Patriziates gegenüber der *sozialen Frage* beherrschten deshalb lange die Diskussion um die staatliche Sozialpolitik und die Entwicklung der sozialen Fürsorge im öffentlichen Bereich. Daran änderte erst die Einführung des Proporzwahlsystems 1904 etwas, welche nicht nur die fast dreissigjährige Herrschaft des Freisinns beendete, sondern es den Sozialdemokra-

ten, welche bis zum Ersten Weltkrieg zur stärksten Fraktion des Grossen Rates heranwachsen, auch möglich machte, die bürgerliche Alleinherrschaft in Frage zu stellen. Dies erklärt weitgehend, warum erst mit dem Armengesetz von 1911 alle privaten Fürsorgeeinrichtungen einer staatlichen Kontrolle unterstellt wurden und eine zentrale staatliche Koordinationsstelle geschaffen werden konnte, obwohl die Basler Kantonsverfassung von 1889 in Artikel 16 ausdrücklich die *Mitwirkung und Unterstützung* des Staates in der Armenpflege vorsah und 1897 die Allgemeine Armenpflege dem Kanton unterstellt worden war, allerdings rechtlich weiterhin ein privater Verein blieb, welcher nur einen kleinen Teil der zahlreichen Fürsorgeeinrichtungen kontrollierte.

Die schwache politische Organisation der männlichen Vertreter des Patriziats und die politische Bedeutung, welche den gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen zukam, hatten interessante Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten der Frauen des Basler Patriziats. Waren die Männer für die Sozialpolitik zuständig, wurde die praktische Umsetzung und Durchführung dieser Politik traditionell den Frauen überlassen. Die politische Bedeutung, die die praktische Fürsorgearbeit der Frauen erhielt, schuf eine Abhängigkeit der Männer von den Frauen, welche es den Frauen erlaubte, im Bereich der Armenpflege und der Fürsorge ihren geschlechtsspezifischen Kompetenzbereich bis in den öffentlichen Bereich auszuweiten und praktisch selbständig zu handeln, solange sie darin von den Männern politisch unterstützt wurden. Denn diese private Sozialpolitik, welche die Effizienz der von den Männern verteidigten Prinzipien *Freiwilligkeit* und *Ehrenamtlichkeit* unter Beweis stellte, konnte von den Männern nur finanziert werden durch die systematische Gratisarbeit der eigenen Frauen und Töchter. Als diese weibliche Schattenarbeit zur Beschaffung der Mittel durch Kollekten und Bazare, zur Bewältigung der Verwaltungsarbeiten und der Fürsorgearbeit nicht mehr ausreichte und die Frauenvereine begannen, vom Staat Subventionen zu verlangen, konnte diese Politik öffentlich in Frage gestellt werden. Dies war 1911 der Fall, die finanzielle Krise begann sich aber bereits um 1905 abzuzeichnen.

Der Basler Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit entwickelte sich zwischen 1901 und 1910 zu einer Art Dachverband der wohlthätigen und gemeinnützigen Frauenvereine und wurde so zur grössten und einflussreichsten Basler Frauenorganisation überhaupt. 1911 zeigte die Betriebsrechnung aber, dass die Unterhaltskosten für die Anstalten der Frauenfürsorge und der Jugendfürsorge, für das Pflegekinderwesen, sowie der Lohn für die in der Fürsorge tätigen sechs Sekretärinnen nur noch für 1912 voll gedeckt waren. Deshalb bemühte sich der Verein mit einem Gesuch um einen regelmässigen Staatsbeitrag. Der regierungsrätliche Entscheid zog sich in die Länge, da im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches 1911 die dem Justizdepartement unterstellte Vormundschaftsbehörde geschaffen und die Kompetenzen und der Zuständigkeitsbereich dieser neuen Behörde noch nicht klar definiert waren. Im Januar 1912 teilte der Vorsteher des Justizdepartementes dem Leiter der Vormundschaftsbehörde offiziell mit, dass im Budget seines Departementes für das Jahr 1912 eine Subvention von Fr. 5000.– an den Basler Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit vorgesehen sei und dass sich die

Vormundschaftsbehörde mit dem Verein über dessen *Mitwirkung* beim Vollzug der Schutzaufsicht über Jugendliche verständigen solle. In der Vorstandssitzung des Basler Frauenvereins vom 9. Februar 1912 wurde dann *ein Brief der Vormundschaftsbehörde verlesen*, welcher eine diesbezügliche Anfrage enthielt. Keiner der Beteiligten schien sich Rechenschaft darüber zu geben, dass die Übertragung der Schutzaufsicht an einen privaten Verein rechtlich nicht abgesichert war. Am Vormittag des 22. Februar 1912 kam das Budget des Justizdepartements für 1912 zur Beratung. Ein freisinniger Grossrat stellte den Antrag auf Streichung der Subvention von Fr. 5000.–, *und zwar aus prinzipiellen Gründen. Er glaubt, das, was der Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit leiste, sei nicht Sache eines privaten Vereins, sondern des Staates. Ein privater Verein soll nicht zur Inspektion des Familienlebens ermächtigt werden (womit das Pflegekinderwesen und die Jugendfürsorge gemeint sind, sj); so weit gehende Kompetenzen darf man einem Verein nicht erteilen. Hiezu soll man tüchtige gereifte Beamte verwenden. In bester Absicht können die Frauen des genannten Vereins über's Ziel hinausschiessen. Mit der Aufsicht dürften höchstens soziale Vereine betraut werden. Das System der Frauenvereine ist nicht einwandfrei; mit Schnüffelei ist es nicht getan. Woher nimmt der Verein das Recht Strafanzeigen zu stellen? Man kann damit eher Schlimmes als Gutes erreichen. Der Verein ist nach Ansicht des Redners weder politisch noch kirchlich neutral, also nicht geeignet, staatliche Aufsichtsfunktionen auszuüben. Wenn der Redner für Streichung des Betrages stimmt, so will er dem guten Zweck der Sittlichkeitsbewegung durchaus nicht zu nahe treten; nur sollten sich andere Organe damit befassen.* Nach einer hitzigen Debatte, in deren Verlauf der Antrag sowohl von der Katholischen Volkspartei als auch von den Sozialdemokraten unterstützt wurde, präziserte derselbe freisinnige Grossrat seine Position noch: *Der Verein hat sich zu einer Art Nebenregierung (Hervorhebung sj) ausgebildet; leistet der Grosse Rat eine Unterstützung, so sanktioniert er damit diese Nebenregierung. Streichen wir heute den Posten, so bleibt es ja später dem Regierungsrat unbenommen, einen Nachtragskredit zu verlangen.* Bei der Schlussabstimmung entschied der Grosse Rat mit 61 zu 25 Stimmen auf Streichung.

Ich entnehme dem letzten Votum des Freisinnigen, dass es ihm weniger um einen Angriff auf den Basler Frauenverein als solchen zu tun war, als um eine grundsätzliche Infragestellung der Sozialpolitik des liberal-konservativen und städtischen Bürgertums. Die dringend notwendige Zentralisierung und Verstaatlichung der Fürsorge wurde hintertrieben, indem das Patriziat diese Aufgaben den eigenen Frauen und Töchtern übertrug und so der Kontrolle durch die Parteien oder den Staat entzog. In diesem Sinne stellte der Basler Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit tatsächlich eine *Nebenregierung* dar. In der Nachmittagssitzung überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat einen Antrag zur Berichterstattung, welcher unter dem Titel Vormundschaftsbehörde die Einstellung eines Postens von Fr. 10'000.– für die Jugendfürsorge vorsah. Der Grosse Rat sprach sich also klar für eine zentralisierte staatliche Jugendfürsorge aus. Das Konzept der Koordination von privater und staatlicher Fürsorge war damit nicht grundsätzlich in

Frage gestellt, aber es wurde deutlich, dass die private Fürsorge nur noch unter staatlicher Aufsicht politisch akzeptabel war. Damit wurde der Handlungsspielraum der Frauen des Basler Patriziates ganz wesentlich beschränkt. Die bisher von Frauen eingenommenen leitenden Positionen übernahmen nun Männer. Die erfahrenste Sekretärin des Basler Frauenvereins wechselte in die Vormundschaftsbehörde und wurde die erste beamtete Basler Fürsorgerin.

Das späte Scheitern der politischen Zusammenarbeit zwischen Frauen und Männern der Basler Oberschicht in der Sozialpolitik erklärt nach meiner Meinung die auffällige Verspätung, mit welcher im Vergleich zu anderen Schweizer Städten wie Genf oder Zürich in Basel die ersten Frauenorganisationen entstehen, welche sich offen für das Frauenstimmrecht und die Gleichstellung von Frauen und Männern einsetzten. Ausser den verschiedenen Arbeiterinnenvereinen, deren Geschichte 1887 beginnt, setzt sich kein Basler Frauenverein vor 1905, dem Gründungsjahr der *Töchterunion*, öffentlich für das Frauenstimmrecht ein. Die *Vereinigung für das Frauenstimmrecht* wurde erst 1916 gegründet, also gleichzeitig mit der Wahl der ersten Frauen in die Gemeinderäte der reformierten Kirche. Es steckt also eine tiefe Einsicht in die politischen Abläufe in der 1908 von Emilie Burckhardt-Burckhardt im Vorstand des Basler Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit gemachten Feststellung: *Wenn man den Frauen das reden verbietet, zwingt man sie dazu, das Frauenstimmrecht zu verlangen*. Er zeigt, dass die betroffenen Frauen sich dessen im Laufe eines schmerzhaften Lernprozesses bewusst wurden. Denn das Scheitern der konservativen Sozialpolitik hatte für die Frauen grundsätzlich andere Folgen als für die Männer: Während diese sich eine neue politische Organisation schufen, die liberal-konservative Partei, blieben die Frauen von der Politik ausgeschlossen – weil sie Frauen waren.

Quellen:

Basler Frauenverein (zur Hebung der Sittlichkeit), Staatsarchiv Basel, Privatarchiv 882, Vorstandsprotokolle
Schweizerischer Verband der deutschschweizerischen Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit, Staatsarchiv
Basel, Vereine und Gesellschaften B 25
«Basler Nachrichten» vom 23. Februar 1912
Stückelberger Karl, *Die Armen- und Kranken-Fürsorge in Basel*, Basel, 1905

5. Grenzen

Die Unterordnung der Frau unter den Mann wurde während des ganzen 19. Jahrhunderts in der Schweiz von den meisten Männern und Frauen nicht in Frage gestellt. 1886 versuchte die erste promovierte Schweizer Juristin, die Zürcherin Emily Kempin-Spyri, die

Gleichstellung von Mann und Frau mit Berufung auf Artikel 4 der Bundesverfassung durchzusetzen. Das Bundesgericht wies ihren Rekurs ab und stellte in seinem Urteil vom 29. Januar 1887 fest: *Wenn die Rekurrentin aus Artikel 4 der Bundesverfassung folgert, er postuliere die volle rechtliche Gleichstellung der Geschlechter auf dem Gebiete des gesamten öffentlichen und Privatrechts, so ist diese Auffassung ebenso neu als kühn, sie kann aber nicht gebilligt werden* (Hervorhebung sj). Unter Berufung auf die bisherige Gesetzgebung und Rechtspraxis wiesen die Bundesrichter grundsätzlich die von Emily Kempin-Spyri aufgestellte Behauptung zurück, dass Mann und Frau zwar körperlich verschieden, aber als Menschen gleichwertig und deshalb gleichberechtigt seien. Die Unterlegenheit der Frau und ihre Unterordnung schien diesen Männern (noch) so fraglos richtig, dass der Rekurs von Emily Kempin-Spyri, mit welchem sie diese Selbstverständlichkeit hinterfragte, nur als Verzerrung des wahren Sachverhaltes empfunden und deshalb *nicht gebilligt werden* konnte.

Die richterliche Missbilligung betraf aber nicht nur die inhaltliche Argumentation von Emily Kempin-Spyri. Verurteilt wurde höchstinstanzlich, dass eine Frau es wagte, öffentlich Männern zu widersprechen. Frauen hatten für Männer im 19. Jahrhundert keine Stimme: sie sollten schweigen und *im Stillen wirken*, das heisst *dienen* und ihre untergeordnete Stellung nicht in Frage stellen. Schweigen war Zeichen weiblicher Unterordnung. Dies ist der tiefere Grund, weshalb Frauen von der höheren Bildung, leitenden Stellen, aber auch vom Predigen und der Ordination ausgeschlossen wurden. Es stellt sich in allen genannten Fällen dasselbe Problem: Wurde den Frauen das Recht zu studieren und damit auch zu lehren oder zu predigen zugestanden, hiess dies auch, dass Frauen Autorität über Männer erhielten, die Geschlechterhierarchie sich also verkehrte. Dieser Gesichtspunkt gab zum Beispiel im März 1889 im Comité der Basler Mission den Ausschlag, um die Bewerbung der damals vierundzwanzigjährigen Sieglinde Stier abzulehnen, welche sich in London am Zenana Medical College zur Missionsärztin ausbilden lassen wollte: *Wir können uns die Stellung einer Missionsärztin im Geschwisterkreis (unter den anderen männlichen Missionaren, sj) nicht denken und die in Frage stehende scheint eine recht entschiedene Dame zu sein. Endlich scheint...auch die prinzipielle Frage, ob Frauen zu Ärzten berufen sind, sich eher mit Nein zu beantworten; denn dies ist eine leitende Autoritätsstellung* (Hervorhebung sj).

Schweigen und Reden hatten für Frauen einen ganz anderen Stellenwert als für Männer. Es kam unter Frauen sehr häufig zu Konflikten, welche Forderungen vorgetragen werden sollten, an wen man sich wenden sollte und wie man am besten voringing, um zum Ziel zu gelangen. Je mehr Frauen forderten, desto schwieriger war es, ein gemeinsames Vorgehen zu erreichen, ein deutliches Indiz dafür, welchem inneren und äusseren Druck die Frauen in solchen Situationen ausgesetzt waren. Blieb der Erfolg aus, war dies nicht nur ein Misserfolg. Das Scheitern kam für die beteiligten Frauen einem öffentlichen Gesichtsverlust gleich. Die Ereignisse um eine Petition des Basler Lehrerinnenvereins an den Grossen Rat zeigen dies eindrücklich.

Im November 1896 versuchte eine Gruppe von jungen Lehrerinnen der Töchter-

schule mit einer Petition an den Grossen Rat zu erreichen, dass Lehrerinnen der gleiche Stundenlohn zugestanden würde wie Lehrern. Zu Unstimmigkeiten kam es offenbar bereits während der Diskussion an der Generalversammlung des Lehrerinnenvereins am 19. September 1896. Die Präsidentin und Gründerin des Vereins, Maria Gundrum, unterstützt von der Mehrheit des Vorstandes, beantragte die drei folgenden Forderungen in die Petition aufzunehmen: 1) Gleicher Stundenansatz für Lehrerinnen und Lehrer; 2) Zulassung von Frauen in die Schulinspektionen der Mädchenschule; 3) Zulassung der Lehrerinnen auch zum Unterricht an den oberen Klassen der Töchterschule. Die letzte Forderung musste fallengelassen werden, da sie keine Unterstützung bei der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder fand. Widerstand kam offenbar vor allem von den älteren Lehrerinnen. Wir können dies einem in der National-Zeitung referierten Votum des Rektors der Töchterschule, welcher die Petition im Grossen Rat im Juni 1897 bedingungslos unterstützte, entnehmen: *Die älteren Lehrerinnen haben das Vorgehen ihrer jüngeren Kolleginnen nicht gebilligt. Wenn sie auch in der Sache mit ihnen einverstanden seien, so haben sie doch gefunden, man hätte sich nicht so vorwagen sollen.* Der Konflikt schien aber über den Lehrerinnenverein hinauszugehen. Eine andere Gruppe von Frauen, deren Verhältnis zum Lehrerinnenverein heute schwer rekonstruierbar ist, reichte praktisch gleichzeitig eine zweite Petition im Grossen Rat ein, welche nur die Zulassung von Frauen in die Schulkommissionen forderte. Die Uneinigkeit unter den Lehrerinnen und das Vorliegen der zweiten Petition erlaubte es der Petitionskommission, die Gruppe um Maria Gundrum öffentlich zurechtzuweisen und dadurch auch innerhalb des Lehrerinnenvereins zu desavouieren: Sie empfahl die Ablehnung der Petition des Lehrerinnenvereins und die Weiterleitung der zweiten Petition an den Regierungsrat. Der Misserfolg blieb nicht ohne Folgen für die verantwortlichen Frauen und den Verein. In der Generalversammlung 1897 erklärte Maria Gundrum ihren Rücktritt. Mit ihr traten alle ihre engeren Mitarbeiterinnen im Vorstand zurück. Der Lehrerinnenverein verzichtete bis zum Ersten Weltkrieg auf ähnliche Vorstösse. Erst 1908 liess sich der Verein mit dem falschen Gründungsdatum 1905 in das *Basler Adressbuch* eintragen, und zwar als gemeinnütziger Verein. Offenbar sollte unter allen Umständen vermieden werden, erneut mit dieser fatalen Geschichte in Zusammenhang gebracht zu werden.

Ähnlich wie Maria Gundrum erging es zehn Jahre später Maria Barbara Richter-Bienz, der Gründerin und Vorsteherin der Temporären Kinderversorgung, einem Zweig der zum Basler Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit gehörenden Jugendfürsorge. 1907 erregten mehrere lokale Fälle von schwerer Kindsmisshandlung und Kindstötung grosses Aufsehen in der Stadt. Der Verein hatte schon mehrfach durch Prozesse versucht, misshandelte oder missbrauchte Kinder dem Einfluss ihrer Eltern oder ihrer Vormünder zu entziehen. Die Klagen wurden aber immer als unzutreffend oder übertrieben abgewiesen. Dies veranlasste offenbar Maria Barbara Richter-Bienz im Dezember 1907 in einer Sonntagsnummer der «Fliegenden Blätter» einen von ihr namentlich gezeichneten Artikel zu veröffentlichen, in welchem sie die staatliche Finanzpolitik in Sachen Kinderschutz kritisierte und *der Basler Polizei mangelhaftes Eingreifen zum Schutz von*

misshandelten und sittlich gefährdeten (sexuell missbrauchten, sj) Kindern vorwarf. Dieser Artikel wurde von den betroffenen Beamten sehr schlecht aufgenommen, besonders der für den Verein politisch wichtige Vorsteher des Justizdepartements schien brüskiert zu sein. In der Debatte, welche der Ehemann der Vereinspräsidentin Lily Zellweger-Steiger am 13. Dezember in der Grossratsitzung durch eine Interpellation an die Regierung auslöste, um *der Regierung Gelegenheit zu geben, sich über die in der Presse geäusserten gegen die Behörden erhobenen Vorwürfe zu äussern*, meinte der dem Verein persönlich nahestehende Vorsteher des Justizdepartementes: *Die **stille** (Hervorhebung sj) Mitwirkung der Frauenvereine für den Kinderschutz ist sehr verdankenswert. Aber ihr **lautes** (Hervorhebung sj) Vorgehen war nicht richtig. Sie hätten ihre Beschwerden zunächst bei der Regierung anbringen sollen, bevor sie die Presse benützten. Wir (Männer, sj) haben in diesen Sachen ein warmes Herz und einen kühlen Kopf. Die Frauen scheinen ein warmes Herz und einen heissen Kopf zu haben. Sie hätten sich fragen sollen, ob die Presse der richtige Ort für ihre Beschwerden sei, und ob nicht gerade die öffentliche Erörterung zur Verminderung des Schamgefühls beitrage...Diese Seite ihres Vorgehens sollten sich die Frauen künftig überlegen. **Es gehört eben ausserordentlich viel Weisheit dazu, in die Zeitung zu schreiben** (Hervorhebung sj).* Der Vorsteher des Justizdepartementes verbat sich die öffentliche Diskussion und verwies den Basler Frauenverein auf informelle Wege: dies war die Grundvoraussetzung für die bisherige Zusammenarbeit mit den Behörden. Der Vorwurf, mit der *öffentlichen Erörterung zur Verminderung des Schamgefühls* beizutragen, deutet aber den eigentlichen Konfliktpunkt an. Maria Barbara Richter-Bienz hatte in aller Öffentlichkeit auf die eigentlichen Hintergründe dieser Vorfälle hingewiesen: das durch Gesetzgebung und Rechtspraxis legitimierte Verfügungsrecht von verheirateten Männern über ihre Frauen und Kinder, dessen Schutz den von Männern verwalteten Behörden offenbar wichtiger war als der Schutz von Frauen und Kindern vor dem Missbrauch dieses Rechtes, vor allem in seiner brutalsten Form, der sexuellen Ausnützung von Frauen und Kindern. Indem sie als Frau dies öffentlich aussprach, brach sie mit dem grössten gesellschaftlichen Tabu ihrer Gesellschaftsschicht und denunzierte mit ihrem Protest das Schweigen aus *Schicklichkeit* der Mehrheit von Männern und Frauen als Gleichgültigkeit oder heimliche Duldung.

Dies wird ganz deutlich, wenn wir ihr Vorgehen mit demjenigen von Lily Zellweger-Steiger, der Präsidentin des Basler Frauenvereins, vergleichen, welche einen Monat vorher anonym (sie zeichnete mit: *eine Frau*) im selben Zusammenhang einen längeren, äusserst vorsichtig formulierten Artikel über die Hintergründe von Kindstötungen und Kindsmisshandlungen **durch Frauen** in den von ihrem Mann geleiteten «Basler Nachrichten» publiziert hatte. Zum Fall einer Kindsmörderin stellte sie fest: *Vor dem Gesetz war sie nach heutiger Auffassung allein schuld, wir wissen das. Aber wohl in unser aller Herz spricht die Stimme des Gewissens, dass sie Mitschuldige hatte. Da sind in erster Linie die beiden Geliebten, die an der Tat mitschuldig sind; der erste, der sie verliess, der zweite, von dem sie mit Recht glauben musste, er verlasse sie auch. Diese beiden*

Männer können nicht vor den irdischen Richter gebracht werden. Unser Gewissen ist noch nicht so weit erwacht, dass wir die treulosen Verführer von Kindsmörderinnen als des Mordes teilhaftig verurteilen...Aber auch wir Frauen haben Mitschuld an diesen Verbrechen. Warum hat sich M. S. so bitterlich ihrer Kinder geschämt? Weil sie auch bei den Frauen nicht sicher sein konnte, dass ihr Verzeihung und Hilfe zu teil werden würde. Weil noch viele unseres Geschlechtes auch nur bittere Verachtung haben gegen die unehelichen Mütter. Lily Zellweger-Steiger vermied es also peinlich, die Männer über die *Verführer* hinaus direkt der Gleichgültigkeit oder heimlichen Duldung dieser Vorfälle anzuklagen. Sie stellte nur allgemein fest, dass Recht und Gerechtigkeit noch nicht in Einklang gebracht waren. Indem sie an das Gewissen der Frauen appellierte und sie aufforderte, ihre persönliche Haltung und ihr persönliches Verhalten den betroffenen Frauen gegenüber zu verändern und so die geltende, einseitig nur die Frauen verurteilende Moral in Frage zu stellen, verschob sie die Diskussion dieser höchst brisanten Frage in einen privaten Raum ausserhalb konkreter und expliziter Bezüge zur Tagespolitik. Im Ganzen stellt ihr Artikel eine Art Grenzbegehung dar: sie geht bis zum Äussersten, überschreitet aber die von den Männern festgelegten Grenzen nicht.

Frauen waren nicht nur in ihren Rechten und in ihrem Handlungsspielraum stark eingeschränkt, auch ihrer Bewegungsfreiheit ausserhalb des eigenen Haushaltes waren klare Grenzen gesetzt, vor allem für Frauen aus der Mittel- und Oberschicht. Es ist heute sehr schwierig, sich eine Idee davon zu machen, wie strikt in der städtischen Mittel- und Oberschicht der Lebensbereich der Männer **lokal** von demjenigen der Frauen getrennt war aus Gründen der *Schicklichkeit*, wie es damals hiess. Diese strikte Trennung der Lebensbereiche erschwerte über Jahre die Öffnung der Lesesäle der Lesegesellschaft für Frauen. Eine gleichzeitige gemeinsame Benutzung der Räume wurde lange von vornherein ausgeschlossen. Die männlichen Mitglieder mussten also ihre Benutzungsrechte teilweise einschränken, um den Abonentinnen den Zugang zu den Lesesälen zu ermöglichen. Daraus wird deutlich, dass die räumliche Trennung der Geschlechter zum letzten von einer Mehrheit der Männer akzeptierten Argument wurde, um die Benachteiligung der Frauen in der Lesegesellschaft zu rechtfertigen, oder wie ein Kommissionsmitglied sich ausdrückte: *Er hält die Neuerung auch nicht für zweckmässig, da die Zulassung der Damen zu den Sälen den Herren zuwider ist.*

Als die Diskussion begann, stand die Bibliothek Frauen einen halben Tag in der Woche zur Benützung offen. Von der Konsultation der Zeitschriften und Zeitungen waren sie gänzlich ausgeschlossen, da sie keinen Zutritt zu den Lesesälen hatten. Der Beitrag der weiblichen Abonentinnen war deshalb im Vergleich zu den Leistungen unverhältnismässig hoch. Frauen hatten kein Stimmrecht in der Lesegesellschaft. Sie mussten also Männer gewinnen, die ihnen ihre Stimme liehen, um ihre Rechte in der Kommission zu verteidigen. Seit 1890 bemühten sich einzelne Kommissionsmitglieder um die Verbesserung der Benutzungsbedingungen für Frauen, vor allem um die Öffnung der Lesesäle: *Der von ihnen (den Frauen, sj) bezahlte Beitrag berechtige sie mehr Rechte zu beanspruchen.* Dieser Satz leitete am 4. November 1891 die entscheidende

Grundsatzdiskussion ein. Sehr knapp wurde mit 5 gegen 4 Stimmen *im Prinzip beschlossen, die Zeitschriften und illustrierten Zeitungen den Damen zugänglich zu machen*. Die bewegte Beratung über den Benutzungsmodus endete mit dem folgenden Beschluss: *Es soll bei einer demnächst einzuberufenden allgemeinen Versammlung den Mitgliedern der Antrag auf eine Statutenänderung betreffend Erweiterung der Rechte der Damen (Paragraph 4 und 5) gestellt werden in dem Sinn, dass den Damen ein Saal im II. Stock neben der Bibliothek jeweilen Donnerstag von 1–4 Uhr geöffnet werde und dass dort die vom literarischen Ausschuss bezeichneten Zeitschriften und Zeitungen (medizinische und theologische Zeitschriften wurden von vornherein ausgeschlossen, sj) aufgelegt werden. Während dieser Zeit hätten die Herren auf die betreffenden Zeitungen etc zu verzichten*. Im Laufe von zehn Jahren gelang es, von diesem anfänglich von der Mitgliederversammlung nur probeweise gestatteten Vorschlag über verschiedene Zwischenstufen 1901 die vollständige Gleichstellung der weiblichen und männlichen Mitglieder zu erreichen mit der gleichzeitigen Benützung der Lesesäle. Im Jahresbericht von 1901 wird dazu bemerkt: *Nicht uninteressant ist es, dass der Beschluss einstimmig und ohne Opposition gefasst wurde: ein Beweis, dass sich in den letzten Jahren bei der (zeitlich eingeschränkten, sj) gemeinsamen gleichzeitigen Benützung der Lokale durch Herren und Damen keine der anfänglich von manchen Seiten so sehr gefürchteten Unzukömmlichkeiten gezeigt haben*.

Quellen:

- «Basler Nachrichten» vom 12. Juni 1897 und vom 13. Dezember 1907
 Bundesgerichtsentscheide 13, 4 (zitiert nach Münch, *Basler Privatrecht*, S. 53, Anm. 5)
 Lesegesellschaft, Staatsarchiv Basel, Privatarchiv 497, Jahresberichte
 «National-Zeitung» vom 12. Juni 1897
 Protokolle des Comité der Basler Mission, 1889: Paragraph 168, Archiv der Basler Mission
 Protokolle des Grossen Rates, Basler Staatsarchiv, Protokolle Grosser Rat 43, Sitzung vom 26. November 1896, vom 3. Dezember 1896, vom 10. Juni 1897
 Protokolle der Kommission der Lesegesellschaft 1890–1901 passim, Verwaltung der Lesegesellschaft
 Schweizerischer Lehrerinnenverein, Sektion Basel-Stadt, Staatsarchiv Basel, Privatarchiv 755, Protokolle
 «Zellweger-Steiger Lily», *Wer trägt die Schuld* in: «Basler Nachrichten» vom 23. November 1907, 1. Beilage zu Nr. 319

Literatur:

- Bühler Theodor, *Andreas Heusler und die Revision der Basler Stadtgerichtsordnung 1850–1870*, Basel, 1963 (Basler Studien zur Rechtsgeschichte, Band 69)
 Dietrich Beatrice, *Sauber, Sparsam, Ordentlich. Die Entstehung und Entwicklung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in Baselstadt und Baselland bis 1918*, Basel, 1988 (Lizentiatsarbeit)
 D'Studäntin kunn. *100 Jahre Frauen an der Uni Basel*, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung, Basel, Historisches Seminar, <1990>

- Fetz Anita, *Zwischen Emanzipation und Herrschaftssicherung. Zur bürgerlichen Frauenbewegung der Jahrhundertwende in der deutschsprachigen Schweiz*, Basel, 1983 (Lizentiatsarbeit)
- eadem, *Ein Schritt in die Öffentlichkeit. Sozialarbeit der bürgerlichen Frauenbewegung der deutschsprachigen Schweiz um die Jahrhundertwende*, in: *Frauen*, S. 398–409
- Flueler Elisabeth, *Die Geschichte der Mädchenbildung in der Stadt Basel*, Basel, 1984 (162. Neujahrsblatt)
- eadem, *Die ersten Studentinnen an der Universität Basel*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, 90/1990, S. 155–192
- Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz*, Hg. Wecker Regina/Schnegg Brigitte, Sonderausgabe der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte, Basel, 1984 (Bd. 34, 1984, Nr. 3)
- Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Hg. Othenin-Girard Mireille et al., Zürich, 1991
- Gugerli-Jannach Louise, *Die Anfänge des Frauenstudiums in Basel 1890–1914 (1937)*, Basel, 1983 (Lizentiatsarbeit)
- Janner Sara, «Wenn man den Frauen das reden verbietet, zwingt man sie dazu, das Frauenstimmrecht zu verlangen». *Basler Bürgersfrauen zwischen Familie, Öffentlichkeit und Politik. Die Gründung und Entwicklung des Basler Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit bis zum Ersten Weltkrieg (1892–1914)*, Basel, 1992 (Lizentiatsarbeit)
- Joris Elisabeth/Witzig Heidi, *Konstituierung einer spezifischen Frauen-Öffentlichkeit zwischen Familie und Männer-Öffentlichkeit im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, in: *Frauen und Öffentlichkeit*, S. 143–160
- eadem, *Die Pflege des Beziehungsnetzes als frauenspezifische Form von 'Sociabilité'*, in: *Geselligkeit, Sozietäten und Vereine*, S. 139–158
- eadem, *Brave Frauen, aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940)*, Zürich, 1992
- Mesmer Beatrix, *Ausgeklammert-eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts*, Basel, 1988
- Münch Peter, *Aus der Geschichte des Basler Privatrechtes im 19. Jahrhundert. Traditionsbewusstsein und Fortschrittsdenken im Widerstreit*, Basel und Frankfurt am Main, 1991 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe A: Privatrecht, Band 22)
- Quergängerin I: Frauenarbeit*, Hg. Historischer Frauen-Stadtrundgang Basel, Basel, 1991
- Quergängerin II: WeiberMachtGeschichteN*, Hg. Historischer Frauen-Stadtrundgang Basel, Basel, 1993
- Ranft Albert, *Die Vormundschaft des Basler Stadtrechts von 1690 bis 1880*, Diss. Basel, 1926
- Roth Dorothea, *Die Politik der Liberal-Konservativen in Basel 1875–1914*, Basel, 1988 (167. Neujahrsblatt)
- eadem, *Das Bild der Frau in der Basler Leichenrede 1790–1914. Erscheinungsformen des bürgerlichen Patriarchats im 19. Jahrhundert*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, 93/1993, S. 5–77
- Sarasin Philipp, *Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt. Basel 1870-1900*, Basel und Frankfurt am Main, 1990
- Schmid Anna-Katharina, *Die verwaltete Armut. Die Allgemeine Armenpflege in Basel 1898 bis 1911*, Basel, 1984 (Lizentiatsarbeit)
- eadem, *Weibliche Armut und männliche Administration: Die Anfänge staatlicher Armenfürsorge in Basel um 1900*, in: *3. Schweizerische Historikerinnentagung*, S. 123–131
- Schnegg Brigitte, *Gleichwertigkeit statt Gleichheit. Überlegungen zur Dominanz dualistischer Strömungen innerhalb der schweizerischen Frauenbewegung*, in: *3. Schweizerische Historikerinnentagung*, S. 19–21
- Schnegg Brigitte/Stalder Anne-Marie, *Überlegungen zu Theorie und Praxis der schweizerischen Frauenbewegung um die Jahrhundertwende*, in: *Die ungeschriebene Geschichte*, S. 37–46
- Stehlin Karl, *Die Vormundschaft des Basler Stadtrechts im 15. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, neue Folge, Band 6 (1887), S. 255ff.
- Wecker Regina, *Frauenlohnarbeit – Statistik und Wirklichkeit in der Schweiz an der Wende zum 20. Jahrhundert*, in: Wecker Regina/Schnegg Brigitte (Hg.) *Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz*, Sonderausgabe der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte, Basel, 1984, S. 346–356